



Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Altmarkkreis Salzwedel	
Neue Regelbedarfe in der Grundsicherung für Arbeitsuchende ab 01.01.2022	112
Zweite Änderungsverordnung zur Vierten Rechtsverordnung zur Aufhebung der Testpflicht auf dem Gebiet des Altmarkkreises Salzwedel	112
Richtlinie des Altmarkkreises Salzwedel über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von kulturellen und künstlerischen Projekten (Kulturförderrichtlinie)	113
Satzung der Musikschule des Altmarkkreises Salzwedel	114
Benutzungs- und Gebührenordnung der Musikschule des Altmarkkreises Salzwedel	114
Satzung der Kreisvolkshochschule des Altmarkkreises Salzwedel	116
Honorarordnung der Kreisvolkshochschule des Altmarkkreises Salzwedel	117
Satzung für die Museen des Altmarkkreises Salzwedel	117
Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVP) zum Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVP zum Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für das Zutagefördern und Entnehmen von Grundwasser aus einem bestehenden Brunnen in der Gemarkung Fleetmark zur Beregnung landwirtschaftlicher Nutzflächen.	118
Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Altmarkkreises Salzwedel vom 16.12.2019	119
Erste Änderung zur Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Altmarkkreises Salzwedel vom 16.12.2019	119
2. Stadt Arendsee	
Bekanntmachung der Satzung über die 1. Änderung der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände Jeetze, Milde-Biese und Seege-Aland	120
Öffentliche Auslegung des Bebauungsplans „Wanderrast am Arendsee“ Stadt Arendsee (Altmark)	120
Aufstellungsbeschluss 1. Änderung Teil-Flächennutzungsplan sowie Aufstellungsbeschluss B-Plan Nr. 06/2021 „Solarpark Neulingen“ der Stadt Arendsee (Altmark) im OT Neulingen	121
3. Hansestadt Gardelegen	
Amtliche Bekanntmachung öffentliche Auslegung des Entwurfs – 1. Änderung Bebauungsplan „Gewerbegebiet Mieste West – Carl Bechem GmbH“	121
1. Änderungssatzung zur Satzung der Hansestadt Gardelegen zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände	121
Richtlinie über Ehrungen verdienter Persönlichkeiten in der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen – Verleihung des Ehrenbürgerrechts, Verleihung der Ehrennadel, Eintragung in das „Goldene Buch“ der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen und Verleihung der Ehrenbezeichnung	122
Anmeldung auf Verleihung des Ehrenbürgerrechts, Verleihung der Ehrennadel, der Eintragung in das „Goldene Buch“ der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen, und der Verleihung der Ehrenbezeichnung	123
4. Hansestadt Salzwedel	
Satzung über die Wahl der Gemeindeelternvertretung für die Kindertageseinrichtungen in der Hansestadt Salzwedel	124
Beschluss der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 7-19 Pretzier „Gewerbegebiet Königstedter Weg“	125
Beschluss der Satzung über die 1. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 4-91 (Teil 2) „Wohngebiet nördlich Arendseer Straße/Groß Chüdener Weg“ mit örtlicher Bauvorschrift	125
5. Zweckverband Breitband	
Öffentliche Bekanntmachung für den Beschluss der Verbandsversammlung über den Jahresabschluss 2015 des Zweckverbandes Breitband Altmark sowie die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers	125
6. Wasserverband Bismark	
Amtliche Bekanntmachung Jahresabschluss 2020	125
1. Änderungssatzung Schmutzwasserabgabesatzung	127
Wirtschaftsplan und Gebühren 2022	127
7. Landkreis Stendal	
Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 66 Altmark zur Bundestagswahl am 26. September 2021 – Endgültiges Wahlergebnis im Wahlkreis 66 Altmark	127

Jobcenter Altmarkkreis Salzwedel

Neue Regelbedarfe in der Grundsicherung für Arbeitsuchende ab 01.01.2022

Durch die Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2022 (RBFSV) werden die Grundsicherungsleistungen im Zwölften und Zweiten Buch Sozialgesetzbuch zum 1. Januar 2022 angehoben.

Die Fortschreibung erfolgte entsprechend den gesetzlichen Vorgaben auf Grundlage der bundesdurchschnittlichen Entwicklung der Preise für regelbedarfsrelevante Güter und Dienstleistungen sowie der bundesdurchschnittlichen Entwicklung der Nettolöhne und -gehälter (sog. Mischindex). Die Regelbedarfsstufen steigen demnach um + 0,76 %.

Die neuen Regelbedarfe in der Grundsicherung für Arbeitsuchende ergeben sich danach wie folgt:

Stufe	Leistungsberechtigte	Höhe in Euro
1	Alleinstehende, Alleinerziehende oder Leistungsberechtigte, deren Partner minderjährig ist	449
2	Regelbedarf für volljährige Partner einer Bedarfsgemeinschaft	404
3	Regelbedarf für sonstige erwerbsfähige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft über 18 Jahre	360
4	Regelbedarf für sonstige erwerbsfähige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft, die das 18 Lebensjahr noch nicht vollendet haben	376
5	Regelbedarf für Kinder vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	311
6	für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres	285

In allen Bescheiden über Grundsicherungsleistungen, die ab dem 04.10.2021 erstellt werden, finden die neuen Regelbedarfe bereits Berücksichtigung. Im Übrigen werden die Änderungen gegenüber den Leistungsberechtigten bei der nächsten Leistungsbearbeitung, spätestens jedoch zum Jahresende 2021, beschieden.

Darüber hinaus erfolgte eine Erhöhung des persönlichen Schulbedarfs im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets auf 52 Euro (Februar 2022) bzw. 104 Euro (August 2022). Dies betrifft auch Bezieher und Bezieherinnen von Wohngeld oder Kinderzuschlag, die entsprechende Leistungen vom Jobcenter erhalten.

Auch ohne Erlass eines vorherigen Bescheides wird das Jobcenter Altmarkkreis Salzwedel in jedem Fall die Auszahlung erhöhter Leistungen ab 1. Januar 2022 umsetzen. Eventuelle Fragen können an das E-Mail Postfach info@jobcenter-altmarkkreis.de gerichtet werden.

gez. A. Schulze
Betriebsleiter

Altmarkkreis Salzwedel

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage von § 32 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz-IfSG) vom 20.07.2000 in der derzeit gültigen Fassung erlässt der Altmarkkreis Salzwedel gemäß § 16 der Vierzehnten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 (14. SARS-CoV-2 EindV) in Sachsen-Anhalt vom 16.06.2021 in der derzeit gültigen Fassung folgende

Zweite Änderungsverordnung zur Vierten Rechtsverordnung zur Aufhebung der Testpflicht auf dem Gebiet des Altmarkkreises Salzwedel

Artikel 1

Die Vierte Rechtsverordnung zur Aufhebung der Testpflicht vom 25.08.2021 in der Fassung vom 15.09.2021 wird wie folgt geändert:

In § 5 wird die Angabe „7. Oktober 2021“ durch die Angabe „12. November 2021“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 08. Oktober 2021 in Kraft.

Salzwedel, den 06.10.2021



Ziche
Landrat



Hinweis: Hiermit wird die ortsübliche Bekanntmachung der Zweiten Änderungsverordnung zur Vierten Rechtsverordnung zur Aufhebung der Testpflicht auf dem Gebiet des Altmarkkreises Salzwedel unverzüglich nachgeholt. Die Rechtsverordnung wurde am 07.10.2021 auf der Internetseite des Altmarkkreises Salzwedel unter www.altmarkkreis-salzwedel.de bekanntgemacht. Sie ist dort weiterhin einsehbar. Sie kann nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter 03901 840 313 zu den üblichen Geschäftszeiten im Altmarkkreis Salzwedel, Karl-Marx-Straße 32, 29410 Salzwedel, Zimmer 312 eingesehen werden.

Altmarkkreis Salzwedel

Richtlinie des Altmarkkreises Salzwedel über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von kulturellen und künstlerischen Projekten (Kulturförderrichtlinie)

1. Zuwendungszweck/ Rechtsgrundlagen

Kunst und Kultur sind nach Art. 36 (1) der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt durch die Kommunen zu schützen und zu fördern. Der Altmarkkreis Salzwedel gewährt daher nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Dienstanweisung Nr. 63/02-14 des Altmarkkreises Salzwedel (Richtlinie über das Verfahren zur Gewährung von Zuwendungen) Zuwendungen zur Förderung kultureller und künstlerischer Projekte.

Diese Kulturförderung ist eine freiwillige Leistung des Altmarkkreises Salzwedel im Rahmen seiner Ausgleichs- und Ergänzungsfunktion (§ 3 (2) und (3) KVG LSA). Die Bewilligung von Zuwendungen erfolgt im jeweiligen Haushaltsjahr nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

2. Gegenstand der Förderung

Zielgerichtet gefördert werden kulturelle und künstlerische Projekte, die einen besonderen Bezug zum Altmarkkreis Salzwedel aufweisen und einen Beitrag dazu leisten, das abwechslungsreiche kulturelle Angebot im Kreisgebiet zu erhalten und zu entwickeln, die Außenwirkung des Altmarkkreises zu verbessern, die Lebensqualität seiner Bürgerinnen und Bürger zu steigern und so die Identifikation mit der Region zu stärken.

Zuwendungsfähige Maßnahmen können insbesondere sein:

- Projekte zur Bewahrung und Pflege des kulturellen Erbes, von Bräuchen und Traditionen
- Innovative künstlerische Konzepte und Ideen von regionaler oder überregionaler Bedeutung
- Kulturveranstaltungen (Musik, Tanz, Theater, Ausstellungen etc.), die eine Bereicherung der Angebotsvielfalt darstellen
- Kulturveranstaltungen im Rahmen von Dorf- und Stadtfesten und Jubiläen, an deren Durchführung ein besonderes Interesse des Altmarkkreises besteht
- Projekte zur kreativen und künstlerischen Betätigung von Kindern und Jugendlichen
- Angebote zur künstlerischen Betätigung und kulturellen Teilhabe von Senioren sowie generationsübergreifende Projekte
- Angebote zur künstlerischen Betätigung und kulturellen Teilhabe von Menschen mit Behinderung sowie Projekte zur Inklusion und zum Abbau von Barrieren
- Interkulturelle Projekte, die dem Austausch mit anderen Regionen oder dem wechselseitigen Verständnis der im Altmarkkreis lebenden Menschen unterschiedlicher Herkunft dienen

Nicht gefördert werden können:

- Kommerzielle Veranstaltungen und Projekte
- Aufwendungen für Speisen und Getränke
- Repräsentationskosten (Gastgeschenke)
- Vereinsbekleidung

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können erhalten:

- Natürliche Personen
- Juristische Personen des öffentlichen Rechts
- Juristische Personen des privaten Rechts

Zuwendungsempfänger müssen in ihren Zielen, Äußerungen und Handlungen zweifelsfrei erkennen lassen, dass sie auf dem Boden der freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland stehen und die im Grundgesetz verankerten Rechte akzeptieren.

Einrichtungen des Altmarkkreises Salzwedel selbst sind nicht zuwendungsberechtigt.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Gefördert werden einzelne, inhaltlich und zeitlich begrenzte Projekte, die i.d.R. innerhalb eines Haushaltsjahres durchgeführt werden.

Eine hinreichende künstlerische Qualität, regionale Bedeutung bzw. überregionale Ausstrahlung des Projektes sollen von den Antragstellern in geeigneter Weise (Referenzen, Programme, Pressemitteilungen, Konzepte) bei Antragstellung nachgewiesen werden.

Antragsteller können im jeweiligen Haushaltsjahr nur für ein Projekt eine Zuwendung nach dieser Richtlinie beantragen.

Zuwendungen werden nur gewährt, wenn die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist und die Abrechnung einer vorangegangenen Förderung durch den Altmarkkreis Salzwedel ordnungsgemäß und abschließend ohne Beanstandung erfolgte.

Dem Antrag muss ein Kosten- und Finanzierungsplan beigelegt werden, der glaubhaft macht, dass der Förderempfänger die Gewähr für eine ordnungsgemäße Planung, Durchführung, Kontrolle und Abrechnung des Vorhabens bietet.

Die Maßnahme darf vor der Bewilligung der Zuwendung noch nicht begonnen sein. Als Maßnahmenbeginn sind u.a. der Abschluss eines dem Projekt zuzuordnenden Leistungs- oder Liefervertrages sowie die Erteilung verbindlicher Zusagen zu verstehen.

Bei Maßnahmen, die aus sachlichen oder wirtschaftlichen Gründen keinen Aufschub dulden, kann der Altmarkkreis Salzwedel auf Antrag einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn zulassen. Diese Zustimmung begründet jedoch keinen Rechtsanspruch auf eine Zuwendung.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege einer Anteils- bzw. Festbetragsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach Art und Umfang der Maßnahme.

Eine einzelne Maßnahme kann mit höchstens 20 v.H. der im Haushaltsjahr für die Kulturförderung des Altmarkkreises Salzwedel zur Verfügung stehenden Mittel unterstützt werden.

Zuwendungsfähige Ausgaben sind alle mit dem Vorhaben in direktem Zusammenhang stehende Personal- und Sachausgaben sowie Investitionen. Ausgenommen sind, neben den unter Punkt 2 aufgeführten nicht förderfähigen Maßnahmen, Ausgaben für Stammpersonal, anteiliger Verwaltungsaufwand sowie unbare Eigenleistungen in Form von Arbeitsleistungen und Material.

6. Verfahren

6.1 Antrag

Die Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt, der formgebunden bis spätestens 31. Januar für das jeweils laufende Kalenderjahr beim Schul- und Kulturamt des Altmarkkreises Salzwedel gestellt werden muss. Das Antragsformular ist beim Schul- und Kulturamt des Altmarkkreises Salzwedel erhältlich.

Später eingehende Anträge können berücksichtigt werden, sofern noch Haushaltsmittel für die Kulturförderung zur Verfügung stehen.

Der Antrag umfasst Projektbeschreibung, Zeitplan sowie einen schlüssigen Kosten- und Finanzierungsplan.

6.2 Bewilligung

Bewilligungsbehörde ist der Altmarkkreis Salzwedel. Das Schul- und Kulturamt prüft die eingegangenen Anträge auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit und unterbreitet dem Ausschuss für Kultur und Sport zur Beratung eine nach den Gesichtspunkten Qualität sowie regionale und inhaltliche Ausgewogenheit erstellte Vorschlagsliste.

Über die Bewilligung der Zuwendungen entscheidet der Landrat. Die Zuwendungsempfänger erhalten schriftliche Bescheide, bei Nichtbewilligung einen Ablehnungsbescheid.

Die allgemeinen Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuwendungen des Altmarkkreises Salzwedel sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides.

Ablehnungen bedürfen keiner Begründung.

6.3 Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Bestandskraft des Bescheides auf Anforderung durch den Zuwendungsempfänger mittels Formular.

6.4 Nachweis der Verwendung

Dem Altmarkkreis Salzwedel ist spätestens drei Monate nach Abschluss der Maßnahme ein Verwendungsnachweis vorzulegen, der aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis besteht.

Der zahlenmäßige Nachweis führt alle mit dem Vorhaben zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Reihenfolge auf. Quittungen und Belege, ggf. Kontoauszüge, sind im Original lückenlos beizufügen.

Der zur abschließenden Erfolgskontrolle vorzulegende Sachbericht soll eine Darstellung von Ziel, Durchführung und Ergebnis des Projektes enthalten und die Einhaltung des dem Zuwendungsbescheid zugrunde liegenden Kosten- und Finanzierungsplanes darlegen bzw. Abweichungen erläutern.

7. Mittelverwendung

Die gewährten Mittel sind dem Zuwendungszweck entsprechend, zeitnah und nach den

Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu verwenden.

Der Altmarkkreis Salzwedel ist berechtigt, die zweckbestimmte und zeitnahe Mittelverwendung jederzeit zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte einzuholen.

Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln.

8. Widerruf und Rückzahlung der Zuschüsse

Der Altmarkkreis Salzwedel behält sich die Rückforderung des gesamten oder eines Teils der Zuwendung vor, wenn diese nicht oder nicht vollständig für den im Bewilligungsbescheid genannten Zweck verwendet worden ist.

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die im Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zuwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, ermäßigt sich die Zuwendung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers.

Der Missbrauch der Förderrichtlinie oder der Fördermittel, insbesondere durch fahrlässige oder vorsätzlich falsche Angaben bei der Antragstellung oder durch zweckwidrige Mittelverwendung, hat grundsätzlich die Rückforderung der gewährten Fördermittel zur Folge. Dabei können Zinsen entsprechend den jeweils gültigen allgemeinen Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuwendungen des Altmarkkreises Salzwedel erhoben werden.

9. Allgemeine Vorschriften

Der Zuwendungsempfänger hat in seiner mit der Maßnahme verbundenen Öffentlichkeitsarbeit auf die Förderung durch den Altmarkkreis Salzwedel in geeigneter Weise hinzuweisen, i.d.R. durch die Platzierung des Kreiswappens und den Hinweis „gefördert durch“. Vor der Veröffentlichung ist dem Altmarkkreis Salzwedel ein Druckentwurf zur Freigabe vorzulegen.

Es gelten die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuwendungen des Altmarkkreises Salzwedel.

10. Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Richtlinie werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

11. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Ausgefertigt am 13.10.2021

Ziche
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

Satzung der Musikschule des Altmarkkreises Salzwedel

Aufgrund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit § 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der jeweils gültigen Fassung hat der Kreistag des Altmarkkreises Salzwedel in seiner Sitzung am 13.09.2021 folgende Satzung der Musikschule des Altmarkkreises Salzwedel beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die „Musikschule des Altmarkkreises Salzwedel“ ist eine öffentliche Bildungseinrichtung in Trägerschaft des Altmarkkreises Salzwedel.

Sitz der Kreismusikschule ist Salzwedel; sie unterhält eine ständige Außenstelle in Gardelegen.

Die Kreismusikschule wird nach den Grundsätzen des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM) und den Vorgaben des Gesetzes zur Förderung und Anerkennung von Musikschulen im Land Sachsen-Anhalt (MSG) tätig.

Der Altmarkkreis Salzwedel verfolgt mit dem Betrieb seiner Kreismusikschule ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Aufgaben

Wesentliche Aufgaben der Kreismusikschule sind die Vermittlung einer musikalischen Elementar- und Grundbildung, die Förderung des Laien- und Liebhabermusizierens, die Begabtenfindung und Begabtenförderung sowie die Berufsorientierung und Vorbereitung auf ein Musikstudium.

Die Kreismusikschule richtet sich mit ihren Unterrichtsangeboten an Kinder, Jugendliche und Erwachsene aller Bevölkerungsgruppen und ermöglicht lebenslanges Lernen und künstlerische Betätigung. Die Musikschule setzt sich zum Ziel, durch individuelle Förderung und gemeinschaftliches Musizieren zur Persönlichkeitsentwicklung ihrer Schüler beizutragen und Schlüsselkompetenzen wie Teamfähigkeit, Selbstbewusstsein und Kreativität zu vermitteln.

Die Musikschule ist das regionale Kompetenzzentrum für musikalische Bildung und Vermittlung und kooperiert mit anderen schulischen und außerschulischen Lernorten und Bil-

dungseinrichtungen.

Als aktive Kultureinrichtung trägt die Kreismusikschule durch Veranstaltungen, Konzerte und Kooperationen zum vielfältigen kulturellen Leben im Altmarkkreis Salzwedel bei.

§ 3 Leitung und Lehrkräfte

Die Kreismusikschule wird von einer ausgebildeten musikpädagogischen Fachkraft hauptberuflich geleitet.

An der Musikschule unterrichten festangestellte Lehrkräfte, die über eine abgeschlossene musikpädagogische oder künstlerische Ausbildung verfügen, sowie qualifizierte Honorarkräfte.

Der Altmarkkreis Salzwedel trägt dafür Sorge, dass der überwiegende Anteil des Unterrichtes durch festangestellte Lehrkräfte erteilt wird.

§ 4 Unterrichtsangebot

Die Kreismusikschule bietet Unterricht in Instrumental-, Vokal- und Ergänzungsfächern nach den Vorgaben der Rahmenpläne des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM) als Einzel-, Gruppen- oder Projektunterricht in verschiedenen Fachkategorien an.

Besonders motivierte und begabte Kinder und Jugendliche werden durch leistungsorientierten Einzelunterricht und die studienvorbereitende Ausbildung gezielt gefördert.

§ 5 Erhebung von Gebühren

Für die Leistungen der Musikschule werden Gebühren nach Maßgabe der Benutzungs- und Gebührenordnung in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 6 Ferienordnung

Für die Musikschule gilt die Ferienordnung der allgemeinbildenden Schulen in Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 Überlassung von Musikinstrumenten

Die Musikschule kann Musikinstrumente an ihre Schülerinnen und Schülern gegen Gebühr verleihen.

Anspruch auf die leihweise Überlassung eines Musikinstrumentes besteht nicht.

Näheres regelt die Benutzungs- und Gebührenordnung der Kreismusikschule.

§ 8 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt am 13.10.2021

Ziche
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

Benutzungs- und Gebührenordnung der Musikschule des Altmarkkreises Salzwedel

Aufgrund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit § 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der jeweils gültigen Fassung hat der Kreistag des Altmarkkreises Salzwedel in seiner Sitzung am 13.09.2021 folgende Benutzungs- und Gebührenordnung für die Musikschule des Altmarkkreises Salzwedel beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Der Altmarkkreis Salzwedel betreibt die Musikschule als kommunale öffentliche Einrichtung. Für die Inanspruchnahme ihrer Leistungen werden Gebühren (Unterrichts- und Leihgebühren) nach der Gebührentabelle dieser Satzung erhoben. Unterrichtsmaterialien sind mit diesen Gebühren nicht abgegolten.

Die Musikschule des Altmarkkreises Salzwedel steht jedem offen, der eine musikalische Ausbildung aufnehmen möchte.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist, wer Leistungen der Kreismusikschule in Anspruch nimmt, bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertreter.

§ 3 Unterrichtsangebot

In der Musikschule sind folgende Unterrichtskategorien im Angebot:

- Kategorie A: Elementarunterricht ohne Hauptfach
- Kategorie B: Gemeinschaftsmusizieren
- Kategorie C-1: Einzelunterricht 45 min
- Kategorie C-2: Verkürzter Einzelunterricht 30 min
- Kategorie C-3: Verkürzter Einzelunterricht 14-tägig 45 min
- Kategorie C-4: Gruppenunterricht ab 3 Teilnehmer

Kategorie C-5: Gruppenunterricht mit 2 Teilnehmern
Kategorie C-6: Einzelunterricht 45 min (1.+2. Unterrichtsjahr an der Musikschule)
Kategorie C-7: Einzelunterricht 30 min (1.+2. Unterrichtsjahr an der Musikschule)
Kategorie D: Studienvorbereitende Ausbildung
Kategorie E: Leistungsorientierter Einzelunterricht
Kategorie E1: Einzelunterricht
Kategorie E2: Verkürzter Einzelunterricht
Kategorie F: Projekte

Die Einrichtung weiterer Fachkategorien ist bei Bedarf möglich.

§ 4 Aufnahme und Ummeldung

Die Aufnahme in die Fachkategorien kann zu Beginn eines jeden Monats erfolgen. Die Anträge auf Aufnahme sind schriftlich zu stellen. Die Teilnahme am Unterricht erfolgt auf Grundlage eines Ausbildungsvertrages.

Die Aufnahme von Schülern in die Musikschule ist abhängig von der Anzahl der freien Plätze im jeweiligen Unterrichtsfach. Schüler, die die musikalische Grundstufe (Kat. A) absolviert haben, erhalten freiwerdende Unterrichtsplätze vorrangig.

Für die Ummeldung eines Schülers innerhalb der Kategorie A – F gelten die Termine 01.01., 01.05. und 01.09. eines Jahres. Die Ummeldung ist abhängig von freien Unterrichtsplätzen.

§ 5 Beendigung

Der Unterrichtsvertrag kann nur zum Ende eines Schuljahres gekündigt werden. Die entsprechende schriftliche Erklärung ist bis spätestens 4 Wochen vor Beendigung des Schuljahres im Sekretariat der Musikschule abzugeben.

In besonderen zu begründenden Fällen ist eine Kündigung zum Monatsende möglich. Die Begründung muss schriftlich erfolgen. Über diese Fälle entscheidet der Schulleiter.

§ 6 Unterrichtszeit

Jede Unterrichtsstunde umfasst 45 Minuten.

Der wöchentliche Unterricht ist in 1/1 Unterrichtsstunde, verkürzter Unterrichtsstunde, 14tägiger 1/1 Unterrichtsstunde und Doppelunterrichtsstunde möglich. (Dauer der 1/1 Unterrichtsstunde 45 min; Dauer der verkürzten Unterrichtsstunde 30 min; Dauer der 14tägigen Unterrichtsstunde 45 min; Dauer der Doppelunterrichtsstunde. 90 min)

§ 7 Unterrichtsausfall, Beurlaubung

Bei Erkrankung oder Verhinderung eines Schülers besteht kein Anspruch auf Nachholung des Unterrichts. Die Erkrankung oder Verhinderung ist der Musikschule unverzüglich mitzuteilen. Der Schüler oder dessen Erziehungsberechtigter hat grundsätzlich bei Erkrankung eine ärztliche bzw. bei beruflicher Verhinderung eine Bescheinigung des Arbeitgebers vorzulegen, soweit Gebührenerlass gewünscht wird.

Fallen durch Erkrankungen oder Verhinderungen der Lehrkräfte Unterrichtsstunden aus, die ununterbrochen mehr als 2 Wochen dauern, wird die Unterrichtsgebühr mit Beginn der 3. Woche für den gesamten Zeitraum der Krankheit oder Verhinderung erstattet, sofern der Unterricht nicht vertretungsweise erteilt oder nachgeholt werden kann.

Die Beurlaubung eines Schülers vom Unterricht bei Erstattung des Gebührenanteils für die versäumten Stunden kann erfolgen, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, der die Unterrichtsteilnahme für den Schüler unzumutbar macht. Die Beurlaubung ist schriftlich unter Angabe des Grundes zu beantragen.

In Sonderfällen des Unterrichtsausfalls entscheidet der Leiter der Musikschule in Abstimmung mit dem Amtsleiter über eine Gebührenrückerstattung aus Billigkeitsgründen.

Ist es der Kreismusikschule nicht möglich, Präsenzunterricht zu erteilen, bietet sie nach Möglichkeit Distanzunterricht an. Dieser ersetzt den regulären Unterricht. Schülerinnen und Schüler, die aus technischen Gründen diese Unterrichtsform nicht nutzen können, können auf Antrag vom Unterricht beurlaubt werden.

§ 8 Gebührenfestsetzung

Die Gebührenpflicht besteht mit dem Monat der Aufnahme des Schülers in die Musikschule und wird durch Gebührenbescheid festgelegt.

Die Gebühren werden als Jahresbeitrag erhoben und sind mit der Fälligkeit 01.11. des laufenden Jahres zu entrichten. Bei Teilnahme am Lastschriftverfahren ist die Gebühr für ein Musikschuljahr zu 10 gleichen Teilen jeweils zum 01.11., 01.12., 01.01., 01.02., 01.03., 01.04., 01.05., 01.06., 01.07., 01.08. fällig.

Nicht rechtzeitig beglichene Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt und im Verwaltungsverfahren beigetrieben. Zahlungsrückstände können zum Ausschluss vom Unterricht führen.

§ 9 Gebührenermäßigung

Auf schriftlichen Antrag und mit Nachweis der Gründe können Gebührenermäßigungen in folgenden Fällen gewährt werden:

1. Eine Familienermäßigung kann gewährt werden, wenn mehrere Angehörige einer Familie, die einem gemeinsamen Hausstand angehören, gleichzeitig am Unterricht der Kreismusikschule teilnehmen. Die Person mit der höchsten Unterrichtsgebühr (ggf. Summe der Gebühren bei mehreren Unterrichtsbelegungen) erhält als erstes Familienmitglied keine Ermäßigung. Die Gebühren für das zweite Familienmitglied werden um 20 v.H., für das dritte um 40 v.H. und für das vierte und jedes weitere Familienmitglied um 60 v.H. ermäßigt. Bei unterschiedlichen Gebührensätzen der Kategorien A-F ermäßigt sich die niedrigere Gebühr.

2. Sozialermäßigungen werden gewährt für:

- Empfänger/innen von Arbeitslosengeld, Betroffenen im Sinne des Schwerbehindertengesetzes (Behinderungsgrad mind. 50%), Auszubildende oder Studierende in Höhe von 20 v.H. pro Unterrichtsbelegung. Diese Sozialermäßigung wird Eheleuten bzw. Lebenspartnerschaften nur gewährt, wenn beide Partner ermäßigungsberechtigt sind.
- Empfänger/innen von Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Sozialhilfe, Wohngeld, Leistungen aus dem Asylbewerberleistungsgesetz oder Kinderzuschlag nach Bundeskindergeldgesetz in Höhe von 65 v.H. pro Unterrichtsbelegung.

3. Für alle Schüler/innen der Musikschule wird für die Belegung eines weiteren Unterrichtsfaches eine Gebührenermäßigung von 50 v.H. gewährt. Bei unterschiedlichen Gebührensätzen der Kategorien A-F ermäßigt sich die niedrigere Gebühr.

Nicht ermäßigt werden können Leihgebühren für Instrumente und Raummieten.

§ 10 Leistungsorientierter Einzelunterricht (LOU)

Der Leistungsorientierte Einzelunterricht bietet den Schülern die Möglichkeit, eine umfangreiche theoretische und praktische Ausbildung an der Musikschule zu erfahren. Nach zweijähriger Ausbildung in der Unterstufe kann der Unterricht entweder als Gruppen- oder Einzelunterricht fortgeführt werden oder der Zugang zum Leistungsorientierten Einzelunterricht erfolgen. Ein früherer oder späterer Eintritt ist auf Antrag möglich.

Der Zugang erfolgt durch ein bewertetes Vorspiel. Die Entscheidung trifft die Musikschulleitung.

Für dieses Ausbildungskonzept sind folgende Unterrichtsbelegungen verbindlich:

- Einzelunterricht im Vokal- und Instrumentalfach
- Musiktheoretisches Ergänzungsfach (Musiklehre/Hörerziehung, Musikgeschichte, Komposition)
- Ensembleunterricht (Orchester, Kammermusik, Korrepetition etc.)

Die Schüler des LOU nehmen jährlich an einem bewerteten Vorspiel teil.

Die Teilnahme im Rahmen dieser Ausbildung an Ensembleunterricht und Musiktheorie ist gebührenfrei.

§ 11 Studienvorbereitende Ausbildung (SVA)

Die Studienvorbereitende Ausbildung bietet die Möglichkeit, sich intensiv auf ein späteres musikbezogenes Studium vorbereiten zu können. Darüber hinaus können auch Schüler in die SVA aufgenommen werden, die in überdurchschnittlicher Weise Begabung, Fleiß und Interesse zeigen.

Für dieses Ausbildungskonzept sind folgende Unterrichtsbelegungen mit jeweils mindestens 45 Minuten pro Woche verbindlich:

- Vokal-/Instrumentalunterricht:
zwei Unterrichtsstunden Einzelunterricht oder je eine im 1. und 2. Fach laut Ausbildungsziel
- Ensemblefach:
eine Unterrichtsstunde z. B. Chor, Kammermusik, Orchester oder Teilnahme an Ensembleprojekten des Landesverbandes der Musikschulen Sachsen-Anhalt
- Musiktheoretisches Ergänzungsfach:
Musiklehre/Hörerziehung, Musikgeschichte, Komposition

Die Aufnahme erfolgt in der Regel ab einem Alter von 11 Jahren. (Aufnahmehöchstalter: 20 Jahre).

Der Zugang zur SVA erfolgt über eine Eignungsprüfung.

Jeder Schüler weist sein Können in einer jährlichen Prüfung im Hauptfach nach. Er muss regional mit seinen Leistungen in Erscheinung treten.

Der gesamte Unterricht erfolgt in der Regel über die Musikschule.

Die zweite Unterrichtsstunde im Vokal- bzw. Instrumentalunterricht, Ensembleunterricht und musiktheoretischen Ergänzungsfach ist gebührenfrei.

§ 12 Landesförderschüler

Die Schüler, die am Leistungsorientierten Unterricht (LOU) oder an der Studienvorbereitenden Ausbildung (SVA) teilnehmen, sind „Landesförderschüler“ im Sinne des § 4 (2) des Gesetzes zur Förderung und Anerkennung von Musikschulen im Land Sachsen-Anhalt (MSG). Dieser Unterricht wird vom Land Sachsen-Anhalt bezuschusst.

§ 13 Gebührentarif

Ab dem Schuljahr 2022/23 werden nachfolgende Gebühren erhoben. Bis dahin verbleibt es bei den Gebühren entsprechend der Gebührensatzung vom 04.07.2011.

	Jahresbeitrag (Euro)	Monatsbeitrag (Euro) in 10 Raten
Kategorie A – Elementarunterricht		
A Musikalische Früherziehung		
A 1 Eltern-Kind Gruppe	170	17
A 2 30 min	140	14
A 3 45 min	160	16
A 4 Musiklehre ohne Hauptfach	165	16,50
Kategorie B – Gemeinschaftsmusizieren		
Gemeinschaftsmusizieren ohne Hauptfach	135	13,50
Musikgeragogik	135	13,50

	Jahresbeitrag (Euro)	Monatsbeitrag (Euro) in 10 Raten
Kategorie C - Instrumental/Vokal-Unterricht		
C-1 Einzelunterricht 45 min	660	66
C-2 Verkürzter Einzelunterricht 30 min	550	55
C-3 Verkürzter Einzelunterricht 14-tägig 45 min	440	44
C-4 Gruppenunterricht ab 3 Teilnehmer	350	35
C-5 Gruppenunterricht mit 2 Teilnehmern	380	38
C-6 Einzelunterricht 45 min (1.+2. Unterrichtsjahr)	500	50
C-7 Einzelunterricht 30 min (1.+2. Unterrichtsjahr)	400	40
Für das Fach Blockflöte wird zusätzlich im 1. und 2. Unterrichtsjahr eine Ermäßigung von 50% gewährt.		
Kategorie D - Studienvorbereitende Ausbildung		
Einzelunterricht 45 min	480	48
Kategorie E - Leistungsorientierter Unterricht		
E-1 Einzelunterricht 45 min	480	48
E-2 Einzelunterricht 30 min	350	35
Kategorie F - Projekte	Kostendeckend	
Kategorie G - Musikpädagogik in Einrichtungen		
Unterrichtsstunde 60 min	900	90
Leihgebühren für schuleigene Instrumente		
	in Euro	Ratenbeitrag
1. Jahr	60	6
2. Jahr	100	10
3. Jahr	140	14

§ 14 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 15 In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

Die Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit In-Kraft-Treten tritt die Gebührensatzung vom 04.07.2011 außer Kraft, mit Ausnahme des § 9 (Gebührentarif). Dieser tritt erst mit Ablauf des Schuljahres 2021/22 außer Kraft.

Ausgefertigt am 13.10.2021



Ziche
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

Satzung der Kreisvolkshochschule des Altmarkkreises Salzwedel (nachfolgend KVHS)

Auf der Grundlage der §§ 4, 8 und § 45 Abs. 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S.288) und des § 3 des Gesetzes zur Förderung und Weiterentwicklung der Erwachsenenbildung im Land Sachsen-Anhalt (EBG-LSA) vom 11.03.2021 in der derzeit gültigen Fassung hat der Kreistag des Altmarkkreises Salzwedel am 13.09.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name und Sitz, Stellung

- Der Altmarkkreis Salzwedel unterhält eine Volkshochschule, die „Kreisvolkshochschule des Altmarkkreises Salzwedel“ (KVHS).
- Neben der ständigen Außenstelle in Gardelegen werden Außenstellen in den Orten des Landkreises eingerichtet, wenn dies aus pädagogischen und organisatorischen Gründen erforderlich ist.

§ 2 Zweck

- Die KVHS ist eine öffentliche unselbstständige und gemeinnützige Bildungseinrichtung in Trägerschaft des Altmarkkreises Salzwedel zum Zweck der Förderung der Erwachsenenbildung.
- Die KVHS ist eine nach dem Gesetz zur Förderung und Weiterentwicklung der Erwachsenenbildung im Land Sachsen-Anhalt anerkannte Einrichtung.
- Der Landkreis gewährt der KVHS eine personell und sächlich angemessene Ausstattung, um in der Fläche des Landkreises ein bürgernahes und breit gefächertes Angebot an Bildungsveranstaltungen zu realisieren. Bei Bedarf ist die Mitbenutzung von Schulen und anderen Einrichtungen des Trägers durch die KVHS zu veranlassen und sicherzustellen.
- Der Kreistag des Altmarkkreises Salzwedel erlässt für die Kreisvolkshochschule eine Gebührenordnung und eine Honorarordnung.
- Die KVHS arbeitet parteipolitisch unabhängig, weltanschaulich und konfessionell neutral.

§ 3 Aufgaben

- Die Arbeit der KVHS orientiert sich an den Bildungsbedürfnissen von Erwachsenen und Jugendlichen, insbesondere am Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse.
- Die Mitarbeiter der KVHS entwickeln ein attraktives und vielfältiges Bildungsangebot, das die unterschiedlichen Lebenssituationen der Bürgerinnen und Bürger des Landkreises sowie die Ziele und Aufgaben der Erwachsenenbildung entsprechend des Gesetzes (EBG) berücksichtigt.
- Das Bildungsangebot wird allen Bürgerinnen und Bürgern des Landkreises in geeigneter Form und ansprechender Weise unterbreitet.
- Die thematischen und inhaltlichen Schwerpunkte des Bildungsangebotes sowie die verschiedenen Formen der Bildungsveranstaltungen werden nach dem Erwachsenenbildungsgesetz ausgerichtet.
- Die KVHS hat das Recht auf selbstständige Lehrplangestaltung. Die Freiheit der Lehre wird gewährleistet.
- Die KVHS führt Bildungsveranstaltungen (Kurse, Lehrgänge, Seminare, sonstige kurzfristige Veranstaltungen, Vortragsreihen, Einzelveranstaltungen, Arbeitskreise u.a.) durch.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- Die KVHS dient der Verwirklichung von Zweck und Aufgaben gemäß § 2 und § 3 der Satzung.
- Die KVHS verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- Die KVHS ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel der KVHS werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Vertreter des Landkreises erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der KVHS.
- Es wird keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der KVHS fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.

§ 5 Leitung der KVHS

- Die KVHS wird von einem hauptberuflich beschäftigten Leiter geführt.
- Der Leiter muss über die erforderlichen pädagogischen, fachlichen und charakterlichen Voraussetzungen verfügen.
- Der Leiter hat die Fachaufsicht über die Mitarbeiter in der KVHS. Er verantwortet das gesamte Bildungsprogramm der KVHS.

§ 6 Beirat der KVHS

- Der Kreistag beruft die Mitglieder für einen Beirat der KVHS für die Wahlperiode des Kreistages.
- Der Beirat setzt sich folgendermaßen zusammen:
 - 3 Kreistagsmitglieder
 - 5 externe Vertreter aus dem Kreis der Lehrkräfte und ehrenamtliche Personen auf Vorschlag des Leiters
 - der Leiter KVHS und der Landrat oder eine von ihm beauftragte Person
- Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, in der seine Aufgaben und andere Modalitäten geregelt werden.

§ 7 Lehrkräfte

- Lehrkräfte sind fachlich und pädagogisch qualifizierte bzw. geeignete Personen, die in den Bildungsveranstaltungen der KVHS Unterricht erteilen.
- Der Landrat oder eine von ihm benannte Person, in der Regel der Leiter der Einrichtung, verpflichtet die Lehrkräfte und schließt mit ihnen für die Dauer der geplanten Bildungsveranstaltung einen Lehrauftrag ab.
- Die Vergütung ihrer Lehrtätigkeit erfolgt auf der Grundlage der vom Landkreis erlassenen Honorarordnung für die KVHS.

§ 8 Teilnehmer

- Die Teilnahme an Bildungsveranstaltungen der KVHS steht grundsätzlich jedem offen.
- An den Veranstaltungen kann jeder Erwachsene und Jugendliche teilnehmen, der sich verbindlich angemeldet hat.
- Die Höhe der Teilnehmergebühren richtet sich nach der vom Landkreis erlassenen Gebührenordnung.
- Die Bildungsveranstaltungen sollen in der Regel ab einer Mindestbeteiligung von 7 Personen durchgeführt werden. Abweichungen hiervon sind möglich. Die Entscheidung darüber trifft der Leiter der KVHS.
- Bei Veranstaltungen in Räumen der KVHS ist die Hausordnung durch alle Teilnehmer zu beachten sowie den diesbezüglichen Anweisungen autorisierter Personen Folge zu leisten. Bei Veranstaltungen in nicht volkshochschuleigenen Räumen gilt die jeweilige Hausordnung des Gebäudeeigners bzw. des Trägers.

Teilnehmer können aus wichtigen Gründen durch den Leiter von den Bildungsveranstaltungen der KVHS ausgeschlossen werden.

§ 9 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 10 Inkrafttreten

1. Diese Satzung der KVHS tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung der KVHS des Altmarkkreises Salzwedel vom 01.08.2011 in der geänderten Fassung außer Kraft.

Ausgefertigt am 13.10.2021

Ziche
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

Honorarordnung der Kreisvolkshochschule des Altmarkkreises Salzwedel (nachfolgend KVHS)

Auf Grund des § 45 Abs. 2 Ziffer 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S.288) in Verbindung mit den §§ 2 und 5 KAG LSA in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (BVBl. LSA S. 405, LSA S. 405) in der jeweils gültigen Fassung und auf der Grundlage des §2 (4) der Satzung der KVHS des Altmarkkreises Salzwedel hat der Altmarkkreis Salzwedel nach Beschlussfassung des Kreistages des Altmarkkreises Salzwedel am 13.09.2021 folgende Neufassung der Honorarordnung der KVHS beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich und vertragliche Vereinbarungen

1. Der Landrat oder eine von ihm beauftragte Person, in der Regel der Leiter der KVHS, schließt mit den Lehrkräften der KVHS jeweils einen schriftlichen Lehrauftrag über eine zeitlich begrenzte Tätigkeit im Sinne eines freien Dienstverhältnisses nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (§§ 611 ff BGB) ab. Durch diese Lehraufträge wird weder in arbeitsrechtlicher noch in versicherungsrechtlicher Hinsicht ein Arbeitsverhältnis mit dem Altmarkkreis Salzwedel begründet.
2. In diesen Lehraufträgen sind mindestens Inhalt, Umfang und Dauer der Lehrtätigkeit sowie die Höhe des Honorarsatzes je Unterrichtsstunde festzulegen.

§ 2 Honorarleistungen und -anspruch

1. Zu honorierende Leistungen im Sinne dieser Ordnung sind:
 - a) Lehrtätigkeit in
 - Kursen, Lehrgängen, Seminaren, sonstige Veranstaltungen, Vortragsreihen, Einzelveranstaltungen, Arbeitskreisen, Konsultationen, u.a.
(nachfolgend Bildungsveranstaltungen genannt)
 - b) Prüfungen/Prüfungsaufsicht
 - für die Abnahme von mündlichen und schriftlichen Prüfungen sowie Prüfungsaufsicht sofern sie im Verantwortungsbereich der Kreisvolkshochschule liegen.
2. Das Honorar darf nur für durchgeführte Bildungsveranstaltungen bzw. erbrachte Leistungen berechnet werden.
3. Exkursionen, Führungen, Theater- und Ausstellungsbesuche sowie die Einführung dazu sind nur insofern und soweit zu honorieren, als sie abrechenbare Tätigkeiten im Sinne von (1 a) sind.
4. Die Höhe des Honorars wird bestimmt durch:
 - a) fachliche und pädagogische Qualifikation bzw. Erfahrung der Lehrkraft in der Erwachsenenbildung
 - b) Art, Umfang und Vorbereitungsaufwand der Bildungsveranstaltung
5. Über die Höhe des Honorars im Rahmen der Honorarsätze nach § 3 (2, 3) entscheidet der Landrat oder eine von ihm beauftragte Person, in der Regel der Leiter der KVHS.

§ 3 Honorarsätze

1. Das Honorar wird auf der Grundlage von Unterrichtseinheiten berechnet. Eine Unterrichtseinheit entspricht 45 Minuten. Die Honorarzahlen erfolgen in der Regel nach Beendigung der Bildungsveranstaltung und der Abgabe des entsprechenden Lehrberichtes sowie der Rechnung über die geleistete Tätigkeit. Für Lehrkräfte in Bildungsveranstaltungen, die über einen längeren Zeitraum stattfinden, kann die Honorarabrechnung monatlich erfolgen.
2. Die Honorarsätze der Lehrkräfte betragen für die Durchführung von Bildungsveranstaltungen pro Unterrichtsstunde von 15,00 EUR bis 25,00 EUR der in Abhängigkeit in den in § 2 (4) beschriebenen Kriterien. Alle Honorarsätze verstehen sich als Bruttobeträge.
3. In begründeten Ausnahmefällen kann der Leiter der KVHS für eine Bildungsveranstaltung ein anderes Honorar von bis zu 100,00 EUR pro Unterrichtsstunde vereinbaren, wenn das für die Gewinnung besonders qualifizierter Lehrkräfte erforderlich ist oder ein besonderes öffentliches Interesse an der Durchführung der Bildungsveranstaltung besteht.

4. Die Honorare können nur im Rahmen der insgesamt zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden.
5. Mit den Honorarsätzen sind alle Leistungen abgegolten, die im Zusammenhang mit den in § 2 (1) genannten Tätigkeiten anfallen, ausgenommen § 5 (1).
6. Eine umsatz- bzw. ertragsteuerliche Wertung des Honorars erfolgt nicht durch die KVHS.
7. Prüfungen
 - a) Der Honorarsatz für die Prüfungsaufsicht und die Abnahme von Prüfungen betragen pro Unterrichtsstunde von 7,50 EUR bis 20,00 EUR nach Art und Umfang der Prüfungen.
 - b) Finden Prüfungen in Kooperation mit anderen Prüfungsinstitutionen statt, können davon abweichende Honorare vereinbart werden.

§ 4 Aufwandsentschädigung für Außenstellenleiter

1. Mit ehrenamtlichen Außenstellenleitern schließt der Leiter der KVHS eine schriftliche Vereinbarung über die Aufwandsentschädigung für das folgende Jahr ab.
 - a) Der Grundbetrag beträgt monatlich 20,00 Euro
 - b) Der Steigerungsbetrag pro Rechnungsjahr wird nach folgender Staffelung berechnet:

bei einem Arbeitsumfang von:
100- 200 U.- Stunden jährlich; monatlich 25,00 Euro
201- 400 U.- Stunden jährlich; monatlich 51,00 Euro
401- 700 U.- Stunden jährlich; monatlich 76,00 Euro
über 701 U.- Stunden jährlich; monatlich 102,00 Euro

§ 5 Spezielle Regelung

1. Treten im Zusammenhang mit der Durchführung der Lehrtätigkeit Kosten auf, die nach den Rechtsvorschriften über die Reisekostenvergütung zu erstatten sind, so hat die Kostenerstattung durch die Kreisvolkshochschule zu erfolgen, sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden.
2. Wenn am Tag des Kursbeginns festgestellt wird, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht vorliegt und daher die Bildungsveranstaltung nicht zustande kommt oder der Kurs aus anderen Gründen nicht zustande kommt, so hat die Lehrkraft Anspruch auf das Honorar für eine Unterrichtsstunde.
3. Muss ein Kurs vorzeitig abgesetzt werden, so hat die Lehrkraft Anspruch auf das Honorar für die tatsächlich durchgeführten Unterrichtsstunden.
4. Wenn zwei Kurse zusammengelegt werden müssen, ist vom Tag der Zusammenlegung an nur das Honorar für einen Kurs an die Lehrkraft zu zahlen.

§ 6 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 7 Inkrafttreten

1. Diese Honorarordnung der KVHS tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Honorarordnung der KVHS des Altmarkkreises Salzwedel vom 01.08.2011 außer Kraft.

Ausgefertigt am 13.10.2021

Ziche
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

Satzung für die Museen des Altmarkkreises Salzwedel

Aufgrund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) in Verbindung mit § 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in ihrer jeweils gültigen Fassung hat der Kreistag des Altmarkkreises Salzwedel in seiner Sitzung am 13.09.2021 folgende Satzung für die kreiseigenen Museen beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Der Altmarkkreis Salzwedel betreibt Museen als öffentliche kulturelle Einrichtungen. Zu den Museen des Altmarkkreises Salzwedel gehören:

- das Freilichtmuseum Diesdorf
- das Johann-Friedrich-Danneil-Museum Salzwedel
- die Langobardenwerkstatt Zethlingen
- der „Erinnerungsort“ an Jenny Marx in der Kreismusikschule Salzwedel

§ 2 Aufgaben

1. Zweck der Museen ist die Förderung von Kunst und Kultur.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung der Museen und die Sammlung, Bewahrung und Präsentation von Kunst- und Kulturgütern mit Bezug zur Geschichte und Gegenwart der Altmark sowie durch wissenschaftliche Forschung zur altmärkischen Geschichte.

3. Dazu dienen insbesondere Aufbau und Pflege der Sammlungen, die Durchführung von Ausstellungen und Veranstaltungen, Forschungen im Bereich der Kunst- und Kulturschichte sowie Veröffentlichungen von Katalogen und anderen Publikationen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Museen des Altmarkkreises Salzwedel verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Museen sind selbstlos tätig. Sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel der Museen dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Altmarkkreis Salzwedel erhält als Rechtsträger der Museen keine Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung der Museen oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu gemeinnützigen Zwecken i.S. von § 3 (1) zu verwenden.

§ 4 Erhebung von Benutzungsentgelten

Für die Leistungen der Museen des Altmarkkreises Salzwedel werden Entgelte nach Maßgabe der Entgeltordnung in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 5 Nutzung der Bibliothek und der Sammlungen

1. Die Bestände der Museumsbibliothek sowie die in den Ausstellungen gezeigten bzw. in den Depots verwahrten Museumsobjekte können auch durch Bürgerinnen und Bürger genutzt werden, soweit ein berechtigtes Interesse an der Nutzung glaubhaft gemacht werden kann. Ein berechtigtes Interesse ist insbesondere gegeben, wenn die Nutzung zu amtlichen, wissenschaftlichen, heimatkundlichen, familiengeschichtlichen, rechtlichen, unterrichtlichen oder publizistischen Zwecken oder zur Wahrnehmung von berechtigten persönlichen Belangen erfolgt.
2. Die Nutzung ist schriftlich zu beantragen. Der Nutzer hat sich auszuweisen. Im Nutzungsantrag sind der Name, der Vorname und die Anschrift des Nutzers, gegebenenfalls der Name und Anschrift des Auftraggebers, sowie das Nutzungsvorhaben, der Nutzungszweck und die Art der Auswertung anzugeben.
3. Die Nutzungsgenehmigung erteilt die Museumsleitung. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.
4. Die Nutzung erfolgt in der Regel durch Einsichtnahme im Museum. Über Reproduktionen und die Verwendung von technischem Gerät bei Einsichtnahme sowie Versendung von Exponaten entscheidet die Museumsleitung.

§ 6 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 7 In-Kraft-Treten

Die Satzung für die Museen des Altmarkkreises Salzwedel tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt am 13.10.2021



Ziche
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

Bekanntmachung des Altmarkkreises Salzwedel

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 14b des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), zum Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG im Rahmen des nachfolgenden wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens

Antragsteller: Benno Bölke
Püggen 14
29468 Bergen/Dumme

Vorhaben: Zutagefördern von Grundwasser aus einem Brunnen in der Gemarkung Fleetmark, Flur 3, Flurstück 153 zur Beregnung von bis zu 27 ha landwirtschaftlichen Nutzflächen jährlich in der Beregnungszeit von Mai bis einschließlich September

Der Landwirt Benno Bölke beantragte am 28.02.2017, mit letzter Antragsänderung vom 21.09.2021, unter Vorlage eines hydrogeologischen Gutachtens und der Ergebnisse eines Pumpversuches, die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für das Zutagefördern von Grundwasser aus einem Brunnen in der Gemarkung Fleetmark, Flur 3, Flurstück 153 zur Beregnung von 27 ha landwirtschaftlichen Nutzflächen, jährlich in der Zeit von Mai bis einschließlich September.

Der Umfang der beantragten Gewässerbenutzung beträgt

$$\begin{aligned}Q_{h \max} &= 50 \text{ m}^3/\text{h} \\Q_{d \max} &= 1.000 \text{ m}^3/\text{d} \\Q_{a \max} &= 31.575 \text{ m}^3/\text{a} \text{ (Trockenjahresmenge)}\end{aligned}$$

Der Brunnen wurde bereits im August 2019 gebohrt. Er befindet sich mittig zwischen den Ortslagen Fleetmark und Sanne-Kerkuhn auf einem landwirtschaftlich genutzten Flurstück. Der Brunnen hat einen Abstand von ca. 1,6 km zur nächstgelegenen Wohnbebauung. Die Beregnungsflächen erstrecken sich im direkten Umfeld um den Entnahmefrühnen. Die Ausbringung der Antragsmenge soll mit Hilfe einer Trommelberegnungsmaschine erfolgen.

Nach § 5 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und i.V.m. Nr. 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG ist bei einer verfahrensgegenständlichen Grundwasserförderung in Höhe von insgesamt bis zu 31.575 m³/a eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nur dann durchzuführen, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung, unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Einschätzung aufgrund überschlägiger Überprüfung bedeutet, dass keine ausführliche Sachverhaltsermittlung notwendig ist. Wegen des Gebots der Unverzüglichkeit in § 5 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 6 UVPG können zur Erforschung des Sachverhalts nur solche Mittel eingesetzt werden, die wenig Zeitaufwand erfordern. Es bedarf somit keiner exakten Beweisführung. Die Entscheidung wird hier anhand der seitens des Antragstellers vorlegten Antragsunterlagen (hydrogeologisches Gutachten; Pumpversuchsergebnisse) getroffen. Es genügt die plausible Erwartung, dass die Realisierung des Vorhabens zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen kann, um eine UVP-Pflicht auszulösen. Das ist hier nicht der Fall. Die Vorprüfung anhand der Kriterien der Anlage 3 des UVPG hat ergeben, dass es sich bei diesem Vorhaben um eine nicht UVP-pflichtige Maßnahme zur Gewässerbenutzung i. S. v. § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) handelt, da durch die Grundwasserentnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nach § 5 Abs. 1 UVPG daher nicht durchzuführen.

Aufgrund der Merkmale des Standortes ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

Durch die beantragte Grundwasserentnahme kommt es zu Absenkungen des Grundwasserspiegels, die sich auf den Nahbereich des Brunnens beschränken und nicht dauerhaft sind. In Bezug auf die Auswirkungen auf die Umwelt ist keine besondere Schwere der vorhabenbedingten Grundwasserstandsabsenkungen bzw. des Eingriffs in den Wasserhaushalt zu erwarten. Der Förderhorizont des Brunnens entspricht dem Grundwasserleiter (GWL) 3, der nach den vorliegenden Bohrdaten im Bereich des prognostizierten Absenkrichers (Reichweite ca. 400 m) eine aushaltende Überdeckung durch Hangendstauer bis zur Geländeoberkante aufweist. Die förderbedingten Absenkungen beschränken sich somit auf den geschützten GWL 3. Erheblich nachteilige Auswirkungen auf den Natur- und Landschaftswasserhaushalt sowie auf die im Vorhabengebiet vorhandenen Oberflächengewässer sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Innerhalb des Vorhabengebietes (Absenkrichter, Beregnungsflächen) befinden sich überwiegend land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen. Negative Auswirkungen in Form von Bodensetzungen oder Beeinträchtigungen der angebauten land- und forstwirtschaftlichen Kulturen als Folge der Absenkung des pflanzenverfügbaren Grundwasserspiegels sind, bedingt durch die Förderung aus dem 3. geschützten Grundwasserleiter, nicht zu erwarten. Der Bodenwasserhaushalt der Flächen ist nicht primär grundwassergeprägt, sondern im Wesentlichen durch Niederschlagswasser und dessen Speicherung in der oberen Bodenzone. Der Verbrauch von Boden erfolgt nur durch den Standort des Brunnens selbst und umfasst eine Fläche von max. 0,50 m².

Die Grundwasserförderung aus dem Beregnungsbrunnen erfolgt bedarfsgerecht und beschränkt sich dementsprechend auf die zeitlich begrenzten Beregnungsperioden, die sich unregelmäßig auf den gesamten genehmigten Beregnungszeitraum von Mai bis einschließlich September verteilen und fortlaufend von mehrtägigen/mehrwöchigen klimatisch bedingten Stillstandszeiten unterbrochen werden, in denen sich der Grundwasserleiter/-haushalt regenerieren kann. Auch im Tagesverlauf kommt es zu Unterbrechungen im Pumpenbetrieb. Die geplante Grundwasserentnahme erfolgt unter Nutzung der erneuerbaren Grundwasservorräte. In den Stillstandszeiten bzw. bei Außerbetriebsetzung des Brunnens füllt sich der Absenkrichter wieder auf. Die Auswirkungen der Grundwasserförderung sind damit reversibel. Das quantitative Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung bleibt somit bezogen auf den gesamten Grundwasserkörper gewährleistet. Die Verfügbarkeit des genutzten Grundwasservorkommens wird durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt. Eine erheblich nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit (z.B. Anstieg des Nitratgehaltes, Gefahr von Versalzung, Beeinflussung durch Schadstoffe aus Altlasten und Altlastenverdachtsflächen) ist durch das beantragte Vorhaben nicht zu besorgen.

Hinsichtlich des räumlichen Abstandes des Brunnens zu den nächstgelegenen Wohngebäuden wird eingeschätzt, dass das Ausmaß der von der Entnahmepumpe ausgehenden Geräuschimmissionen erheblich unter den immissionsschutzrechtlichen Richtwerten liegt und zu keinen erheblichen Belästigungen in den umliegenden Ortschaften führt.

Hinweis:

Diese Feststellung ist nicht selbstständig durch Rechtsmittel anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend der Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu prüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 Abs. 2 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Salzwedel, den 29.09.2021



Ziche
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Altmarkkreises Salzwedel vom 16.12.2019

Aufgrund des § 10 i. V. m. §§ 8, 45 Abs. 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014, S. 288) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Altmarkkreises Salzwedel in seiner Sitzung am 13.09.2021 folgende Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 16.12.2019 beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

§ 1

In § 7 – **Beschließende Ausschüsse** wird der 5. und 7. Anstrich des Absatzes 2 wie folgt neu gefasst:

(2) ...

Dies sind: ...

- die Entscheidung über Stundungsanträge und Niederschlagungen von mehr als 50.000 € bis einschließlich 150.000 €,
- die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zur Erfüllung von Aufgaben des Landkreises gemäß § 99 Abs. 6 KVG LSA, soweit diese im Einzelfall einen Wert von 1.000 € bis einschließlich 50.000 € haben,

§ 2

§ 16 – **Öffentliche Bekanntmachung** wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, werden Satzungen und andere gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen auf der Internetseite des Altmarkkreises Salzwedel unter www.altmarkkreis-salzwedel.de unter der Rubrik „Landkreis/Bekanntmachungen“ und Angabe des Bereitstellungstages bekannt gegeben. Im „Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel“ wird unverzüglich nachrichtlich auf die erfolgte Bekanntmachung unter Angabe der Internetadresse hingewiesen. Zusätzlich wird bei Bekanntmachungen von Satzungen der komplette Satzungstext im „Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel“ veröffentlicht.
- (2) Pläne, Karten oder Zeichnungen sowie Begründungen oder Erläuterungen, die als Bestandteile von Satzungen bekannt zu machen sind, werden für einen Monat in der Kreisverwaltung des Altmarkkreises, Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel, zu jedermanns Einsicht während der Öffnungszeiten der Verwaltung ausgelegt (Ersatzbekanntmachung). Der Inhalt der nach Satz 1 bekanntzumachenden Unterlagen ist im textlichen Teil der Satzung hinreichend zu umschreiben und Ort und Dauer der Auslegung auf der Internetseite des Altmarkkreises Salzwedel unter www.altmarkkreis-salzwedel.de; Rubrik „Landkreis/Bekanntmachungen“ bekannt zu geben. Am Folgetag des Tages, an dem der Auslegungszeitraum endet, gelten diese Unterlagen als bekanntgemacht. Die Sätze 1 bis 3 gelten für Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen entsprechend, soweit andere Rechtsvorschriften keine abweichenden Bestimmungen enthalten.
- (3) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse oder bei schriftlichen sowie elektronischen Verfahren der Zeitpunkt der Beschlussfassung und der Abstimmungsgegenstände erfolgt im Internet unter www.altmarkkreis-salzwedel.de unter der Rubrik „Landkreis/Bekanntmachungen“. In der Altmarkzeitung und der Volksstimme wird nachrichtlich auf die Bekanntmachung im Internet hingewiesen. Wird die Sitzung als Videokonferenzsitzung durchgeführt, so erfolgt in der Bekanntmachung ein Hinweis, in welcher Weise der öffentliche Teil der Videokonferenzsitzung verfolgt werden kann.
- (4) Öffentliche Ausschreibungen werden gemäß VOB und VOL im Internet im e-Vergabe-Portal unter www.evergabe-online.de und unter www.altmarkkreis-salzwedel.de bekannt gemacht.
- (5) Alle übrigen Bekanntmachungen sind im Internet auf der Seite www.altmarkkreis-salzwedel.de unter der Rubrik „Landkreis/Bekanntmachungen“ bekannt zu machen. Gegebenenfalls erfolgt im Bedarfsfalle ein Hinweis auf die Bekanntmachung in der Altmarkzeitung - Ausgaben Altmarkkreis Salzwedel – bzw. der Volksstimme - Ausgaben Altmarkkreis Salzwedel. Ein Bedarfsfall liegt vor, wenn ein Hinweis zur Information der Einwohner zeitnah geboten ist und durch die Veröffentlichung im Amtsblatt nicht gewährleistet wäre.

§ 3

§ 17 – **Sprachliche Gleichstellung** wird wie folgt neu gefasst:

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Altmarkkreises Salzwedel vom 16.12.2019 tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt am:

Salzwedel, den 01. Oktober 2021



Ziche
Landrat



Genehmigung des Landesverwaltungsamtes (§ 10 Abs. 2 KVG LSA) am: 20.09.2021

Altmarkkreis Salzwedel

Erste Änderung zur Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Altmarkkreises Salzwedel vom 16.12.2019

Der Kreistag hat gemäß § 59 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014, S. 288) in der zurzeit geltenden Fassung in seiner Sitzung am 13.09.2021 folgende erste Änderung zur Geschäftsordnung für den Kreistag und seiner Ausschüsse vom 16.12.2019 beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Geschäftsordnung

§ 1

In § 7 – **Einwohnerfragestunde** (§ 28 KVG LSA) wird der Absatz 4 Satz 4 wie folgt neu gefasst:

- (4) Die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Fragestellers erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchst. e der Datenschutz-Grundverordnung i. V. m. § 4 Satz 1 Ziff. 1 des Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetzes Sachsen-Anhalt und nur zum Zwecke der schriftlichen Beantwortung der Anfrage, sofern diese nicht sofort und vollständig mündlich beantwortet werden kann.

§ 2

§ 10 – **Abstimmungen** (§ 56 Abs. KVG LSA) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird „Abs.“ durch „Abs. 2“ ersetzt.
2. Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 neu eingefügt:
 - (6) Offene und namentliche Abstimmungen können auch im Wege der elektronischen Form erfolgen. Die Stimmabgabe erfolgt dabei in ein elektronisches Abstimmungssystem. Dabei kann die Eingabe mit „ja“, „nein“ oder „Enthaltung“ erfolgen. Das Abstimmungsergebnis muss zeitgleich im Sitzungsraum so dargestellt werden, dass das Stimmverhalten jedes stimmberechtigten Mitgliedes erkennbar ist. Sofern ein stimmberechtigtes Mitglied bezweifelt, dass seine eigene Stimme so erfasst wurde, wie es von ihm beabsichtigt war, ist eine erneute Abstimmung durch Handzeichen gemäß Absatz 5 durchzuführen.
3. Der bisherige Absatz 6 wird zu Absatz 7.
4. Der bisherige Absatz 7 wird zu Absatz 8.

§ 3

In § 18 – **Verfahren in den Ausschüssen** wird der Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

- (1) Soweit durch Gesetz nichts Abweichendes bestimmt ist, finden für die Ausschüsse des Kreistages die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entsprechend Anwendung.

§ 4

Nach § 19 – **Unterrichtung der Öffentlichkeit und Presse** (§ 52 KVG LSA) wird ein neuer Abschnitt V. „**Verfahren in außergewöhnlichen Notsituationen**“ mit folgenden neuen §§ 20, 21 und 22 eingefügt.

§ 20 Verfahren

Im Falle einer festgestellten Notsituation im Sinne von § 56a Abs. 1 KVG LSA entschei-

det der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Landrat, ob die Sitzung in Form einer Videokonferenz, ggf. als Hybridsitzung durchgeführt wird oder eine Beschlussfassung im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens stattfindet.

§ 21

Ablauf Videokonferenz, Hybridsitzung

- (1) Der Vorsitzende beruft im Einvernehmen mit dem Landrat den Kreistag elektronisch ein. § 1 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2, Satz 1, Absätze 3 bis 5, Absatz 6, Satz 1, Absatz 7 sowie § 2 gelten entsprechend.
- (2) Für den Ablauf einer Sitzung gelten die in dieser Geschäftsordnung festgelegten Grundsätze, insbesondere die §§ 4 bis 6, 8 bis 10, 12, 13, 15 sowie 16 entsprechend, soweit in den folgenden Absätzen 3 und 4 nichts Abweichendes geregelt ist.
- (3) Abstimmungen erfolgen in der Regel namentlich. Elektronisch kann nur abgestimmt werden, sofern gewährleistet ist, dass das Abstimmungsergebnis so dargestellt wird, dass das Stimmverhalten jedes stimmberechtigten Mitgliedes für alle Mitglieder sowie die Zuschauer erkennbar ist.
- (4) Aufgrund der Notsituation, die eine persönliche Teilnahme von Zuschauern nicht zulässt, wird den Einwohnern mit der Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung mitgeteilt, dass sie ihre Fragen schriftlich oder elektronisch beim Vorsitzenden einreichen können. Der Vorsitzende verliert die bei ihm eingegangenen Anfragen. Für das weitere Verfahren gilt § 7 Abs. 2 bis 4 entsprechend.

§ 22

Ablauf schriftliches Verfahren

- (1) Die Beschlussfassung im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens findet nach Maßgabe des § 56a Abs. 3 KVG LSA statt.
- (2) Das Einverständnis zu dem schriftlichen oder elektronischen Verfahren wird im Zuge der Beschlussfassung durch gesonderte Abstimmung ermittelt.
- (3) Auf die Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren wird durch Bekanntgabe im Ratsinformationssystem öffentlich hingewiesen.
- (4) Die Frist zur Stimmabgabe beträgt mindestens 1 Woche.

§ 5

Der bisherige **Abschnitt V – Schlussvorschriften, Inkrafttreten** wird zum **VI. Abschnitt** und enthält folgende Regelungen:

1. Der bisherige **§ 20 – Auslegung der Geschäftsordnung** wird zu § 23 und der bisherige **§ 21 – Abweichungen von der Geschäftsordnung** wird zu § 24.
2. Der bisherige **§ 22 – Sprachliche Gleichstellung** wird zu § 25 und wie folgt neu gefasst:

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Geschäftsordnung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die erste Änderung zur Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung des Kreistages vom 13.09.2021 in Kraft.

Ausgefertigt am:

Salzwedel, den 20. September 2021





Ziche
Landrat

Stadt Arendsee (Altmark)

Satzung über die 1. Änderung der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände Jeetze, Milde-Biese und Seege-Aland

Aufgrund der §§ 54 bis 56 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) und der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) – alle Gesetze in der derzeit gültigen Fassung – hat der Stadtrat der Stadt Arendsee (Altmark) in der Sitzung am 12.10.2021 die Satzung zur 1. Änderung der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände Jeetze, Milde-Biese und Seege-Aland vom 13.10.2020 beschlossen.

§ 1

Der § 7 (Umlagesatz) wird wie folgt ergänzt:

- | | |
|--|------------------|
| (1) Der Umlagesatz beträgt als Flächenbeitragssatz für das Kalenderjahr 2021 | |
| - im Unterhaltungsverband Jeetze | 10,327082 EUR/ha |
| - im Unterhaltungsverband Milde-Biese | 10,998127 EUR/ha |
| - im Unterhaltungsverband Seege-Aland | 13,749339 EUR/ha |
| (2) Der Umlagesatz beträgt als Erschwernisbeitragssatz für das Kalenderjahr 2021 | |
| - im Unterhaltungsverband Jeetze | 10,78 EUR/ha |
| - im Unterhaltungsverband Milde-Biese | 9,39 EUR/ha |
| - im Unterhaltungsverband Seege-Aland | 17,71 EUR/ha |

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

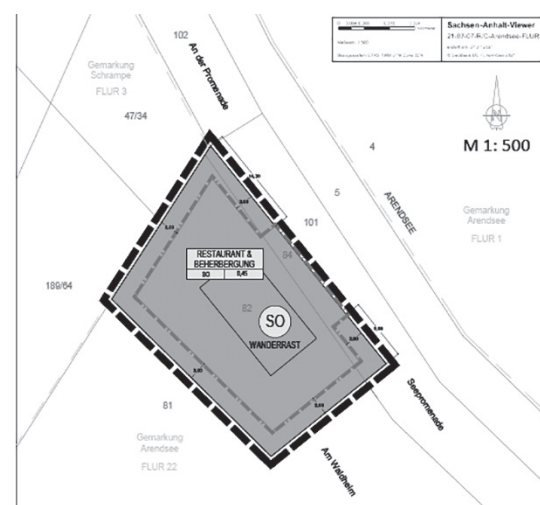
Arendsee (Altmark), 13.10.2021

gez. Klebe
Bürgermeister

Stadt Arendsee (Altmark)

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplans „Wanderrast am Arendsee“ Stadt Arendsee (Altmark)

Der Stadtrat der Stadt Arendsee hat in seiner Sitzung am 12.10.2021 den Entwurf des Bebauungsplans einschließlich Umweltbericht gebilligt und beschlossen, den Bebauungsplan „Wanderrast Am Arendsee“ der Stadt Arendsee gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen, die **Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB zu beteiligen sowie die Stellungnahmen der Behörden** und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) nach § 4 Abs.2 BauGB einzuholen.



Die Entwurfsunterlagen bestehen aus Planzeichnung, Textfestsetzungen und Begründung mit Umweltbericht einschließlich artenschutzrechtlichem Fachbeitrag. Der Entwurf des Bebauungsplans und die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen

vom 04.11.2021 bis einschließlich 06.12.2021

im Bauamt der Stadt Arendsee, Am Markt 3, 39619 Arendsee während folgender Zeiten:

Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr und
Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
für Jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist ist Gelegenheit zur Erörterung gegeben, Anregungen und Hinweise können schriftlich oder zur Niederschrift von Jedermann vorgebracht werden. Eine Einsendung ist jederzeit auch per E-Mail möglich an: info@stadt-arendsee.de. Wenn das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt werden soll, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers erforderlich. Nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan „Wanderrast am Arendsee“ unberücksichtigt bleiben.

Solange die Zugangsbeschränkungen mit der COVID-19 Pandemie bestehen, ist eine telefonische Vereinbarung mit der Einsichtnahme im Bauamt der Stadt Arendsee (Altmark) erforderlich.

Die amtliche Bekanntmachung sowie die Planunterlagen können zusätzlich im Internet unter www.stadt-arendsee.de>Aktuelles>Bekanntmachungen< und im zentralen Internetportal des Landes Sachsen-Anhalt https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/gdi_in_kommunen.html >rechtsseitig Bauleitplanung>Übersicht mit Adressen und Informationen< eingesehen werden.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 e DSGVO und dem Datenschutzgesetz LSA. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangabe abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Arendsee (Altmark), 13.10.2021

gez. Klebe
Bürgermeister

-Siegel-

Stadt Arendsee (Altmark)

Öffentliche Bekanntmachung

des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 für die 1. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans sowie des B-Plans 06/2021 der Stadt Arendsee (Altmark) im OT Neulingen „Solarpark Neulingen“

Der Stadtrat der Stadt Arendsee (Altmark) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 12.10.2021 beschlossen, gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die 1. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans „Solarpark Neulingen“ sowie die Aufstellung des B-Plans Nr. 06/21 „Solarpark Neulingen“ aufzustellen.

Die Aufstellungsbeschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Planbereich ist das Plankonzept vom 13.10.2021, siehe hierzu Kartenausschnitt.



Ziel und Zweck der Planung

Mit der 1. Änderung des Teil-Flächennutzungsplans sowie die Aufstellung des B-Plans Nr. 06/2021 „Solarpark Neulingen“ im OT Neulingen sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Agrivoltaik-Anlage geschaffen werden.

Arendsee (Altmark), 13.10.2021

gez. Klebe
Bürgermeister

-Siegel-

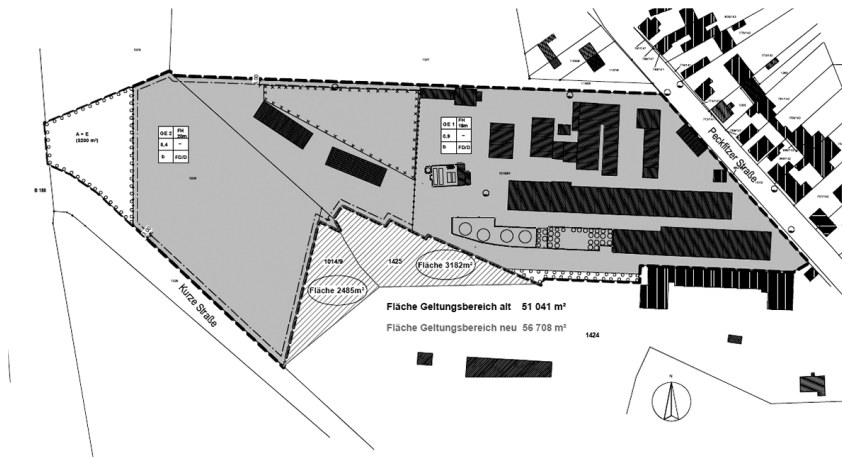
Hansestadt Gardelegen
Die Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung

öffentliche Auslegung des Entwurfs – 1. Änderung Bebauungsplan „Gewerbegebiet Mieste West – Carl Bechem GmbH“

Der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 20.09.2021 den Entwurf – 1. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Mieste West – Carl Bechem GmbH“ in der Fassung vom August 2021 gebilligt und beschlossen, diesen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Der Bereich über die beabsichtigte Änderung ist auf der nachfolgenden Übersicht erkennbar:



Die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Mieste West – Carl Bechem GmbH“ bestehend aus Planzeichnung, der Begründungen und Umweltbericht erfolgt in der Zeit

von 11.10.2021 bis einschließlich 12.11.2021

zu den allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt der Hansestadt Gardelegen, R.- Breitscheid – Straße 3, Zimmer 116. Termine außerhalb der Sprechzeiten sind vorher zu vereinbaren (Tel. 03907 – 716177).

Außerdem können die oben genannten Unterlagen zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Mieste West – Carl Bechem GmbH“ in der Zeit der Auslegungsfrist im Internet unter der Internetadresse

<https://www.gardelegen.de/Wirtschaft-Stadtentwicklung/Stadtentwicklung/Bauordnung-Bauleitplanung/>

eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen zum Entwurf beim Bauamt der Hansestadt Gardelegen vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können.

Folgende relevanten Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und können während der Auslegungszeit eingesehen werden:

- im Umweltbericht wurden die Auswirkungen auf folgende Schutzgüter einer Beurteilung unterzogen:
- Boden – mit Aussagen u. a. zur Zunahme der Versiegelung/Einschränkung der Bodenfunktion
- Wasser – mit Aussagen u. a. zu Grundwasser, Niederschlagswasser
- Klima und Luft – mit Aussagen u. a. zum Lokalklima
- Arten und Biotope – mit Aussagen u. a. Biotop- und Nutzungstypen sowie zum Artenschutz
- Landschaftsbild – mit Aussagen u. a. über die Veränderung des Landschaftsbildes
- Mensch – mit Aussagen u. a. zum Immissionsschutz im Hinblick auf Gerüche und Lärm durch Verkehr und Gewerbebetrieb
- Kultur und sonstige Sachgüter – mit Aussagen u. a. über Bau- und Bodendenkmale

Nachfolgende umweltrelevante Stellungnahmen aus dem Verfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB werden ebenfalls ausgelegt.

- Stellungnahme des Landkreises Altmarkkreis Salzwedel vom 29.06.2021 u. a. mit Hinweisen der Unteren Naturschutzbehörde mit Hinweisen zur grünordnerischen Festsetzung, der Unteren Wasserbehörde zur Abwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung und der unteren Bodenschutzbehörde und Altlasten zur Altlastenverdachtsfläche
- Stellungnahme der Deutsche Bahn AG vom 18.06.2021 u. a. mit Hinweisen zu Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen ...)
- Stellungnahme des BUND u. a. mit Hinweisen zu Festsetzung der Grünordnung

Die Bekanntmachung erfolgt zusätzlich gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) im amtlichen Veröffentlichungsblatt des Altmarkkreises Salzwedel.

Datenschutzinformation:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i. V. m. § 3 BauGB und dem DSGVO LSA. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Datenschutzerklärung auf der Homepage der Hansestadt Gardelegen.

gez. Schumacher
Bürgermeisterin

Hansestadt Gardelegen
Die Bürgermeisterin

1. Änderungssatzung zur Satzung der Hansestadt Gardelegen zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände

Aufgrund des § 56 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften vom 07. Juli 2020 (GVBl. LSA S.372), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. September 2019 (GVBl. LSA S. 284), hat der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen in seiner Sitzung am 20.09.2021, die folgende Änderungssatzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände beschlossen:

I. Änderungen

Die Satzung der Hansestadt Gardelegen zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände vom 01.02.2021 veröffentlicht im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel Nr. 2, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum wird mit Abs. 2 wie folgt

ergänzt:

(2) Die Festsetzung erfolgt durch Bescheid.

2. **§ 6 Abs. 2 Umlagemaßstab** enthält folgende Fassung:

(2) Der Anteil des Erschwernisbeitrages der Hansestadt Gardelegen beträgt gemäß der unter § 1 bezeichneten Satzung des Unterhaltungsverbandes

„Milde/Biese“	10,00 %
„Obere Ohre“	10,00 %
„Untere Ohre“	14,00 %
„Tanger“	10,00 %
„Uchte“	10,85 %

3. **§ 7 Umlagesatz** enthält folgende Fassung:

(1) Die Umlagesätze, einschließlich der bei der Umlage entstehenden Verwaltungskosten, betragen für das Kalenderjahr 2021:

Verband „Milde/Biese“:	Flächenbeitragssatz	11,958127 €/ha
	Erschwernisbeitragssatz	22,52 €/ha
Verband „Obere Ohre“	Flächenbeitragssatz	11,820269 €/ha
	Erschwernisbeitragssatz	16,33 €/ha
Verband „Untere Ohre“	Flächenbeitragssatz	8,31 €/ha
	Erschwernisbeitragssatz	3,33 €/ha
Verband „Tanger“	Flächenbeitragssatz	9,8775 €/ha
	Erschwernisbeitragssatz	(wurde nicht erhoben)
Verband „Uchte“	Flächenbeitragssatz	14,3241 €/ha
	Erschwernisbeitragssatz	(wurde nicht erhoben)

(2) Der enthaltene Umlagesatz zur Umlage der Verwaltungskosten beträgt für das Kalenderjahr 2021

0,96 € / ha.

II. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Hansestadt Gardelegen, den 21.09.2021

gez. Mandy Schumacher
Bürgermeisterin

Hansestadt Gardelegen
Die Bürgermeisterin

Richtlinie über Ehrungen verdienter Persönlichkeiten in der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen - Verleihung des Ehrenbürgerrechts, Verleihung der Ehrennadel, Eintragung in das „Goldene Buch“ der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen und Verleihung der Ehrenbezeichnung

Auf der Grundlage des § 22 i. V. m. § 45 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch das 2. Gesetz zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes vom 19.03.2021 (GVBl. LSA S. 100) und § 16 der Hauptsatzung der Hansestadt Gardelegen vom 02.07.2019 hat der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen in seiner Sitzung am 20.09.2021 folgende Richtlinie beschlossen.

§ 1 Grundsatz

- Die Hansestadt Gardelegen kann natürliche Personen, die sich um die Stadt bzw. deren Ortschaften durch ihr herausragendes bürgerschaftliches Engagement verdient gemacht oder sich bei außergewöhnlichen Ereignissen besonders bewährt haben, nach Maßgabe dieser Richtlinie ehren.
- Besondere Rechte und Pflichten werden durch die Ehrung nicht begründet.
- Die Ehrungen sollen feierlich und würdig erfolgen.

§ 2 Arten der Ehrungen

Die Hansestadt Gardelegen ehrt ihre Bürger oder andere Persönlichkeiten durch:

- Verleihung des Ehrenbürgerrechts
- Verleihung der Ehrennadel
- Eintragung in das „Goldene Buch“ der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen
- Verleihung der Ehrenbezeichnung.

§ 3 Verleihung des Ehrenbürgerrechts

- Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist die höchste Auszeichnung, die die Hansestadt Gardelegen zu vergeben hat. Das ist eine besondere Auszeichnung, die weit über andere Auszeichnungen und Anerkennungen hinausgeht, sie ist Ausdruck der Würdigung von Persönlichkeiten, die sich außergewöhnliche und bleibende Verdienste um die Hansestadt Gardelegen erworben haben. An die Vergabe sind höchste Ansprüche zu stellen.
- Das Ehrenbürgerrecht kann nur an lebende natürliche Personen, die sich in besonderem Maße um die Entwicklung der Hansestadt Gardelegen und/oder um das Wohl der Bürger

verdient gemacht haben und durch ihr Wirken das Ansehen der Hansestadt Gardelegen gemehrt haben, verliehen werden.

Die in besonderem Maße erbrachten Verdienste können z. B. in folgenden Bereichen liegen:

- Kunst, Kultur, Musik
- Bildung, Sport, Freizeit
- Politik, Wissenschaft
- Gewerbe, Handel, Wirtschaft
- Soziales, Senioren, Jugend
- Vereinswesen
- Feuerwehr, Rettungsdienste, Katastrophenschutz.

3. Das Vorschlagsrecht zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts haben Einwohner der Hansestadt Gardelegen und juristische Personen mit Geschäftssitz in der Hansestadt Gardelegen, der Bürgermeister, die Mitglieder des Stadtrates der Hansestadt Gardelegen und der Ortschaftsräte. Der Vorschlag ist schriftlich zu begründen und an die Stabstelle Politische Gremien zu richten.

4. Der Vorschlag ist dem Hauptausschuss zur Vorberatung vorzulegen. Nur wenn der Hauptausschuss dem Vorschlag zustimmt, ist die Empfehlung zur Beschlussfassung an den Stadtrat der Hansestadt Gardelegen weiterzuleiten.

5. Beschlüsse über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts bedürfen gemäß § 16 der Hauptsatzung der Hansestadt Gardelegen der Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates. Die Beratung findet nichtöffentlich und die Beschlussfassung öffentlich statt.

6. Nach Beschlussfassung des Stadtrates wird die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ortsüblich bekannt gemacht.

7. Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts wird eine Urkunde ausgestellt, die vom Bürgermeister unterzeichnet und gesiegelt wird. Der Ehrenbürger erhält ein Geldgeschenk im Wert von 500,00 Euro sowie einen Blumenstrauß. Die Übergabe der Urkunde und des Geldgeschenkes erfolgt in einem feierlichen Rahmen durch den Bürgermeister und den Vorsitzenden des Stadtrates, in Anwesenheit der Stadtratsmitglieder. Mit diesem Anlass ist die Eintragung in das „Goldene Buch“ der Einheitsgemeinden Hansestadt Gardelegen durch den Ehrenbürger verbunden. Die geehrten Persönlichkeiten tragen den Titel

„Ehrenbürger der Hansestadt Gardelegen“

8. In der Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts sind die Verdienste aufzuführen, die für die Verleihung ausschlaggebend waren.

9. Ehrenbürger werden zu repräsentativen Veranstaltungen, die von der Hansestadt Gardelegen durchgeführt werden, vom Bürgermeister eingeladen.

§ 4 Beendigung und Aberkennung des Ehrenbürgerrechts

- Die Ehrung kann bei unwürdigem Verhalten, welches dem Ansehen der Hansestadt Gardelegen in erheblichem Maße schadet, wieder aberkannt werden.
- Die Aberkennung kann von jedermann beantragt werden. Der Antrag bedarf der Schriftform und muss nachprüfbare Feststellungen enthalten. Anonyme Anträge werden nicht bearbeitet.
- Die Prüfung des Antrages erfolgt nach Maßgabe des § 3 Abs. 4 dieser Richtlinie.
- Der Stadtrat entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung gem. § 16 der Hauptsatzung der Hansestadt Gardelegen mit der Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates, ob dem Antrag auf Aberkennung des Ehrenbürgerrechts und der damit verbundenen Rückgabe der Ehrenurkunde an die Hansestadt Gardelegen stattgegeben wird.
- Der Antragsteller auf Aberkennung des Ehrenbürgerrechts wird über das Ergebnis der Beschlussfassung informiert.
- Die Aberkennung der Ehrung wird dem Inhaber schriftlich mitgeteilt. Es erfolgt die Streichung im „Goldenen Buch“ der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen.
- Das Ehrenbürgerrecht, als höchstpersönliches Recht, erlischt mit dem Tode des Ehrenbürgers.

§ 5 Verleihung der Ehrennadel

- Mit der Ehrennadel können Bürgerinnen und Bürger ausgezeichnet werden, die in der Hansestadt Gardelegen wohnhaft sind und sich in den Bereichen gemäß § 3 Nr. 2 Satz 2 engagieren oder aber auch Einzelpersonen.
- Mit der Auszeichnung soll langjähriges und/oder über ein normales Maß hinausgehendes ehrenamtliches Engagement gewürdigt werden.
- Die Auszeichnung besteht aus einer Ehrennadel und einer Urkunde. Der Wortlaut der Urkunde lautet:

In Anerkennung herausragender Verdienste bei der Ausübung ehrenamtlichen Engagements in der Hansestadt Gardelegen verleihe ich

< Herrn/Frau Vorname Name >

im Namen des Stadtrates die Ehrennadel der Hansestadt Gardelegen

Ich verbinde damit meinen Dank für Ihre langjährige Tätigkeit als/im

< Funktion, Verein/Initiative o. Ä. >.

Für die kommenden Jahre wünsche ich weiterhin viel Erfolg.

Gardelegen, den < Datum >

< Vorname Name >

Bürgermeister

- Die Ehrennadel wird höchstens einmal jährlich verliehen.
- Vorschlagsberechtigt zur Verleihung der Ehrennadel sind Einwohner entsprechend § 3 Nr. 3.
- Die Vorschläge müssen ausführlich begründet werden und sind schriftlich bis zum 30.09. des laufenden Jahres in verschlossenen Umschlägen beim Bürgermeister der Hansestadt Gardelegen einzureichen. Die Verleihung der Ehrennadel erfolgt im folgenden Jahr.
- Der Hauptausschuss entscheidet über die Verleihung der Ehrennadel. Die Beratung und Beschlussfassung erfolgt jeweils in nichtöffentlicher Sitzung mit der Mehrheit anwesenden Mitglieder des Hauptausschusses.
- Der Hauptausschuss entscheidet in eigenem Ermessen über die Verleihung der Ehrennadel. Ein Rechtsanspruch auf die Verleihung der Ehrennadel besteht nicht.
- Die Auszeichnung wird vom Bürgermeister der Hansestadt Gardelegen sowie dem Vorsitzenden des Stadtrates und dessen Stellvertreter im Rahmen des Bürgerempfanges vorgenommen.
- Die Ehrennadel kann durch den Hauptausschuss aberkannt werden, wenn Erkenntnisse über den Ehrennadelträger erlangt werden, die mit der Würde der Ehrennadel nicht vereinbar sind.
- Die Aberkennung der Ehrennadel bedarf eines Beschlusses des Hauptausschusses, der mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Hauptausschusses zu fassen ist. Damit verbunden ist die Rückgabe der Ehrennadel und der Urkunde.

§ 6 Eintragung in das „Goldene Buch“ der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen

- Ehrenbürger tragen sich gemäß § 3 Abs. 7 Satz 4 dieser Richtlinie in das „Goldene Buch“ der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen ein.
- Zur Eintragung in das „Goldene Buch“ der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen können Personen vorgeschlagen werden, die sich durch vorbildliches, bürgerschaftliches Verhalten Verdienste erworben haben, sich durch beispielhafte Einzelleistungen zum Wohl der Hansestadt Gardelegen verdient gemacht haben oder aufgrund herausragender Leistungen mit hochrangigen nationalen oder internationalen Auszeichnungen geehrt wurden.
- Vorschlagsberechtigt sind Einwohner der Hansestadt Gardelegen und juristische Personen mit Geschäftssitz in der Hansestadt Gardelegen, der Bürgermeister, die Mitglieder des Stadtrates und der Ortschaftsräte. Die Vorschläge sind schriftlich an die Stabstelle Politische Gremien zu richten und zu begründen.
- Die Beratung des Vorschlages und die Beschlussfassung über die Eintragung in das „Goldene Buch“ erfolgen jeweils in nichtöffentlicher Sitzung. Die Beschlussfassung erfolgt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Hauptausschusses.
- Der Bürgermeister kann in eigener Zuständigkeit veranlassen, dass sich Personen bei ihrem Aufenthalt in der Hansestadt Gardelegen, in das „Goldene Buch“ eintragen, wobei der Hauptausschuss im Vorfeld über die Eintragung zu informieren ist. Diese Personen können, insbesondere der Bundespräsident, der Bundestagspräsident, der Bundeskanzler, Bundesminister, Landtagspräsidenten der Landtage, Ministerpräsidenten der Länder, Minister der Länder, Träger des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland sowie Würdenträger anderer Staaten und Staatengemeinschaften sein. Dies gilt auch für ehemalige Würdenträger.
- Die Eintragung in das „Goldene Buch“ der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen soll nach Möglichkeit im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung der Stadt erfolgen.
- Die Streichung aus dem „Goldenen Buch“ bedarf eines Beschlusses des Hauptausschusses, der mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Hauptausschusses zu fassen ist.

§ 7 Verleihung der Ehrenbezeichnung

- Personen, die mindestens vier volle Wahlperioden oder mindestens 20 Jahre Mitglied des Stadtrates waren, können durch Beschluss des Stadtrates die Ehrenbezeichnung
„Ehrenmitglied des Stadtrates“
nach ihrem Ausscheiden als Stadtratsmitglied erhalten.
- Personen, die mindestens vier volle Wahlperioden oder mindestens 20 Jahre Mitglied in einem Ortschaftsrat der Hansestadt Gardelegen waren, können durch Beschluss des jeweiligen Ortschaftsrates die Ehrenbezeichnung

„Ehrenmitglied des Ortschaftsrates“

nach ihrem Ausscheiden als Ortschaftsratsmitglied erhalten.

- Die Ehrung der nach Abs. 1 und 2 genannten Personen erfolgt durch den Bürgermeister im Rahmen einer öffentlichen Stadtratssitzung. Der zu Ehrende erhält eine Ehrenurkunde und ein Geldgeschenk von 50,00 Euro sowie einen Blumenstrauß.
- Die Ehrenmitglieder des Stadtrates sollen zu repräsentativen Veranstaltungen, die von der Hansestadt Gardelegen durchgeführt werden, vom Bürgermeister eingeladen werden.

Die Ehrenmitglieder der Ortschaftsräte sollen zu repräsentativen Veranstaltungen ihrer Ortschaft vom Ortsbürgermeister eingeladen werden.
- Erweist sich eine geehrte Person als unwürdig, so kann die Ehrenbezeichnung aberkannt werden. Über die Aberkennung entscheidet der Stadtrat in nichtöffentlicher Sitzung gem. § 16 der Hauptsatzung der Hansestadt Gardelegen mit der Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder. Wurde die Aberkennung beschlossen, nimmt der Bürgermeister die Ehrenurkunde zurück.

§ 8 Hinderungsgründe

Eine wiederholte Ehrung gemäß § 2 dieser Richtlinie ist nicht möglich, es sei denn, der Geehrte erhält die Ehrung aufgrund eines anderen Amtes oder Verdienstes.

§ 9 Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten für jedes Geschlecht.

§ 10 In-Kraft-Treten

Die Richtlinie tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Verleihung der Ehrennadel der Hansestadt Gardelegen für besonderes ehrenamtliches Engagement vom 20.01.2021 außer Kraft.

Gardelegen, den 21.09.2021

gez. Mandy Schumacher

Hansestadt Gardelegen
Die Bürgermeisterin

Anmeldung auf Verleihung des Ehrenbürgerrechts, Verleihung der Ehrennadel, der Eintragung in das „Goldene Buch“ der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen, und der Verleihung der Ehrenbezeichnung

Mit der Verleihung des Ehrenbürgerrechts, der Verleihung der Ehrennadel, der Eintragung in das „Goldene Buch“ der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen und der Verleihung der Ehrenbezeichnung sollen Persönlichkeiten gewürdigt werden,

- die sich um die Hansestadt Gardelegen durch ihr herausragendes bürgerschaftliches Engagement verdient gemacht oder sich bei außergewöhnlichen Ereignissen besonders bewährt haben,
- die sich durch vorbildliches, bürgerschaftliches Verhalten Verdienste erworben, sich durch beispielhafte Einzelleistungen zum Wohl der Stadt verdient gemacht haben oder
- aufgrund herausragender Leistungen mit hochrangigen nationalen oder internationalen Auszeichnungen geehrt wurden
- durch ein langjähriges und/oder über ein normales Maß hinausgehend ehrenamtlich engagieren
- mindestens 20 Jahre Mitglied des Stadtrates oder in einem Ortschaftsrat waren.

Bitte kennzeichnen Sie die Art der Anmeldung:

- ☐ Verleihung des Ehrenbürgerrechts
- ☐ Verleihung der Ehrennadel
- ☐ Eintragung in das „Goldene Buch“ der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen
- ☐ Verleihung der Ehrenbezeichnung

1. Angaben der zu ehrenden Person (Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen)

☐ Herr ☐ Frau

Familienname:

Vorname:

Anschrift:

Postleitzahl:

Ort:

2. Einsatzgebiet/e der in besonderem Maße erbrachten Verdienste/Leistungen

Bitte kreuzen Sie den Bereich an, in dem in besonderem Maße Verdienste/Leistungen erbracht wurden:

- ☐ Kunst/Kultur/Musik
- ☐ Bildung/Sport/Freizeit
- ☐ Politik/Wissenschaft
- ☐ Gewerbe/Handel/Wirtschaft
- ☐ Soziales/Senioren/Jugend
- ☐ Vereinswesen
- ☐ Feuerwehr/Rettungsdienste/Katastrophenschutz

Bitte begründen Sie die Anmeldung:

3. Angaben der anmeldenden Person/Organisation/Verein (Bitte in Druckbuchstaben ergänzen)

Name der anmeldenden Person/Organisation/Verein:

Straße:

Postleitzahl: Ort:

autorisierter Vertreter in der Organisation/Verein: Frau/Herr

Funktion in der Organisation/Verein:

Telefon tagsüber: E-Mail:

Mobil:

Ort und Datum

Unterschrift der anmeldenden Person/autorisierter Vertreter in der Organisation/Verein

.....

Hinweis: Zu ehrende Person/autorisierte Vertreter dürfen nicht identisch sein. (Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.)

Bitte senden Sie die vollständig ausgefüllte Anmeldung an:

Hansestadt Gardelegen
Stabstelle Politische Gremien
Rudolf-Breitscheid-Straße 3
39638 Hansestadt Gardelegen

Hansestadt Salzwedel

Satzung über die Wahl der Gemeindeelternvertretung für die Kindertageseinrichtungen in der Hansestadt Salzwedel

Auf der Grundlage der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) i. V. m. § 19 Abs. 4 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel in seiner Sitzung am 22.09.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck

Mit dieser Satzung werden das Wahlverfahren und die Termine der Wahl für die Gemeindeelternvertretung von Kindertageseinrichtungen in der Hansestadt Salzwedel geregelt.

§ 2 Wahlrecht und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt und wählbar für die Gemeindeelternvertretung sind gemäß § 19 Abs. 4 KiFöG LSA die gewählten Elternvertreterinnen und Elternvertreter jedes Kuratoriums der Kindertageseinrichtungen in der Hansestadt Salzwedel.
- (2) Es ist nur die persönliche Ausübung des Wahlrechts zulässig. Abwesende Wahlberechtigte sind nur dann wählbar, wenn ihre schriftliche Zustimmung zur Annahme der Wahl dem Wahlvorstand vor dem Wahlvorgang vorliegt. Briefwahl ist nicht zulässig.

- (3) Elternvertreterinnen und Elternvertreter, die als Fachpersonal beim Träger der Kindertageseinrichtung tätig sind oder die Aufsicht über diese führen, sind nicht wählbar.

§ 3 Wahlperiode, Einberufung und Wahlvorbereitung

- (1) Die Elternvertreterinnen und Elternvertreter jedes Kuratoriums einer Kindertageseinrichtung wählen jeweils aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren, beginnend jeweils zum 01.10. und endend jeweils zum 30.09. eines jeden ungeraden Jahres, eine Vertreterin oder einen Vertreter und deren Stellvertretung für die Vertretung der Eltern in der Gemeinde (Gemeindeelternvertretung).
- (2) Die Leiterin oder der Leiter der Kindertageseinrichtung lädt die Elternvertreterinnen und Elternvertreter des Kuratoriums mindestens 14 Tage vor dem Wahltag schriftlich zur Wahl ein. Wahltag und Wahlzeit werden vom Träger der Kindertageseinrichtung festgelegt. Die Wahl hat bis zum 30.09. eines jeden ungeraden Jahres zu erfolgen. Abweichend hiervon hat die Wahl im Jahr 2021 bis spätestens zum 31.10.2021 zu erfolgen.
- (3) Jede satzungsgemäß einberufene Wahlversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der anwesenden Wahlberechtigten.
- (4) Die Wahl wird von einem Wahlvorstand durchgeführt. Dieser besteht aus der Leitung der Kindertageseinrichtung und einem Trägervertreter, von denen einer die Wahl leitet und einer das Protokoll führt (Schriftführer).
- (5) Die Elternvertreterinnen und Elternvertreter tragen sich namentlich in die Anwesenheitsliste ein. Der Wahlleiter stellt die ordnungsgemäße Ladung zur Wahl sowie die Wahlberechtigung und Wählbarkeit anhand der Anwesenheitsliste fest.
- (6) Die anwesenden Wahlberechtigten werden vom Wahlleiter aufgefordert, Wahlvorschläge abzugeben. Der Wahlleiter gibt die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge bekannt und stellt fest, ob die Vorgeschlagenen die Kandidatur annehmen. Vor Beginn der Wahlhandlung ist den Kandidaten angemessen Gelegenheit zur Vorstellung und den Wahlberechtigten zur Befragung der Kandidaten zu geben.

§ 4 Wahl und Niederschrift

- (1) In der Regel erfolgt die Wahl offen durch Handzeichen. Soweit ein Viertel der anwesenden Wahlberechtigten es verlangt, ist in geheimer Wahl mit Stimmzetteln abzustimmen.
- (2) Der Wahlleiter stellt fest, wie viele Stimmen auf den jeweiligen Wahlvorschlag entfallen sind. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenanzahl findet eine Stichwahl statt. Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los. Es finden zwei aufeinanderfolgende Wahlgänge statt – im ersten wird der Vertreter, im zweiten sein Stellvertreter gewählt.
- (3) Nach Abschluss des jeweiligen Wahlganges gibt der Wahlleiter das Wahlergebnis bekannt und fragt die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen.
- (4) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift zu erstellen, die vom Wahlleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift hat folgende Angaben zu enthalten:
 1. Bezeichnung der Wahl
 2. Namen des Wahlvorstandes
 3. Ort und Datum der Wahl
 4. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
 5. Feststellung der Zahl der anwesenden Wahlberechtigten
 6. Liste der Wahlvorschläge
 7. Anzahl der für jeden Kandidaten abgegebenen Stimmen
 8. Wahlergebnis

Das Ergebnis der Wahl ist der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

§ 5 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Das Wahlergebnis ist in der Kindertageseinrichtung durch Aushang bekanntzugeben. Der Träger der Kindertageseinrichtung ist für die Bekanntgabe vor Ort verantwortlich. Die Bekanntgabe erfolgt für die Dauer eines Monats. Sie ist mit dem Datum des Tages des Aushangs und dem Datum der Abnahme zu versehen und vom Leiter der Kindertageseinrichtung zu unterzeichnen. Nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses durch Aushang ist dieser zusammen mit den Wahlunterlagen aufzubewahren.

§ 6 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen (Anwesenheitsliste, Niederschrift, ggf. Stimmzettel) sind vom Träger der Kindertageseinrichtung für die Dauer der Wahlperiode aufzubewahren. Nach der nächsten Wahl der gleichen Art sind die Wahlunterlagen zu vernichten.

§ 7 Konstituierende Sitzung

- (1) Die Gemeindeelternvertreter wählen in ihrer konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte einen Vorstand, bestehend aus einem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Einladung erfolgt durch die Gemeinde. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 14 Tage. Der Vorstand vertritt die Gemeindeelternvertretung in allen ihren Angelegenheiten.

- (2) Zudem wählt die Gemeindeelternvertretung in ihrer konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren eine Vertreterin oder einen Vertreter und deren Stellvertretung für die Kreiselternvertretung.
- (3) Die gleichzeitige Ausübung eines Wahlamtes nach den Absätzen 1 und 2 ist zulässig.
- (4) Für die Wahlen zu den Wahlämtern nach den Absätzen 1 und 2 finden § 2, § 3 Absätze 3 bis 6 und § 4 sinngemäße Anwendung, wobei der Wahlvorstand von den Gemeindeelternvertretern bestimmt wird. Soweit der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis) das Wahlverfahren für die Wahl des Kreiselternvertreters gesondert regelt, gehen diese Vorschriften denen in dieser Satzung vor.
- (5) Mit den Wahlunterlagen für die Wahl des Vorstands und des Kreiselternvertreters ist nach § 6 mit der Maßgabe zu verfahren, dass diese an die Gemeinde zu übergeben sind.

§ 8

Ausscheiden, Nachrücken, Neuwahl

- (1) Scheidet ein gewählter Gemeindeelternvertreter aus, rückt bis zum Ablauf der Wahlperiode der gewählte Stellvertreter nach.
- (2) Steht kein Stellvertreter zur Verfügung, so ist der Gemeindeelternvertreter innerhalb von zwei Monaten für den Rest der Wahlperiode gemäß dieser Satzung neu zu wählen.

§ 9

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 22.09.2021 in Kraft.

Hansestadt Salzwedel, den 22.09.2021

gez. Blümel
Bürgermeisterin

(Siegel)

Hansestadt Salzwedel

Amtliche Bekanntmachung der Hansestadt Salzwedel

Beschluss der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 7-19 Pretzier „Gewerbegebiet Königstedter Weg“

Der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel hat in öffentlicher Sitzung am 22. September 2021 den Bebauungsplan Nr. 7-19 Pretzier „Gewerbegebiet Königstedter Weg“, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit seiner Bekanntmachung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan sowie die Begründung mit Umweltbericht dazu in der Stadtverwaltung Salzwedel, Bauamt, An der Mönchskirche 7, Zi. 41 während der Sprechzeiten und im Internet unter www.salzwedel.de >Politik&Verwaltung>Bekanntmachungen > III.) Bauleitplanung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans nach § 214 Abs. 2 BauGB sowie Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind.

Dabei ist der die Verletzung begründende Sachverhalt darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Salzwedel, 07.10.2021

- Siegel -

Hansestadt Salzwedel
Die Bürgermeisterin
gez. Blümel

Hansestadt Salzwedel

Amtliche Bekanntmachung der Hansestadt Salzwedel

Beschluss der Satzung über die 1. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 4-91 (Teil 2) „Wohngebiet nördlich Arendseer Straße/Groß Chüdener Weg“ mit örtlicher Bauvorschrift

Der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel hat in öffentlicher Sitzung am 22. September 2021 die 1. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 4-91 (Teil 2) „Wohngebiet nördlich Arendseer Straße/Groß Chüdener Weg“ mit örtlicher Bauvorschrift, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Die 1. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplans mit örtlicher Bauvorschrift tritt mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel in Kraft.

Jedermann kann die Bebauungsaufhebung und 1. Änderung sowie die Begründung dazu in der Stadtverwaltung Salzwedel, Bauamt, An der Mönchskirche 7, Zi. 41 während der

Sprechzeiten und im Internet unter www.salzwedel.de >Politik&Verwaltung>Bekanntmachungen > III.) Bauleitplanung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans nach § 214 Abs. 2 BauGB sowie Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind.

Dabei ist der die Verletzung begründende Sachverhalt darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Aufhebung und Änderung des Bebauungsplans und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Salzwedel, 12.10.2021

- Siegel -

Hansestadt Salzwedel
Die Bürgermeisterin
gez. Blümel



Zweckverband Breitband Altmark

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Beschluss der Versammlungen über den Jahresabschluss 2015 des Zweckverbandes Breitband Altmark sowie die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers

Nach § 120 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) hat die Versammlung in der Sitzung des Zweckverbandes Breitband Altmark vom 22.09.2021 Folgendes beschlossen:

Die Zweckverbandversammlung beschließt den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2015 und erteilt dem Verbandsgeschäftsführer für das Haushaltsjahr 2015 die Entlastung.

Bekanntmachung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss 2015 des Zweckverbandes Breitband Altmark mit Rechenschaftsbericht liegt nach § 120 Abs. 2 KVG LSA vom 28.10.2021 bis zum 11.11.2021 öffentlich zur Einsichtnahme während der Dienststunden beim

Zweckverband Breitband Altmark
Bahnhofstraße 6
29410 Hansestadt Salzwedel

aus.

Hansestadt Salzwedel, den 08.10.2021

U. Kluge

Kluge
Verbandsgeschäftsführer



Wasserverband Bismark

Öffentliche Bekanntmachung Jahresabschluss 2020

Die Versammlung hat am 16.09.2021 den Jahresabschluss 2020 festgestellt und dem Verbandsgeschäftsführer die uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss wurde wie folgt festgestellt:

Bilanzsumme	9.093.416,38 Euro
davon entfallen auf der Aktivseite	
Anlagevermögen	6.918.790,77 Euro
Umlaufvermögen	2.173.707,89 Euro
Rechnungsabgrenzungsposten	917,72 Euro
davon entfallen auf der Passivseite	
Eigenkapital	3.655.838,24 Euro
Sonderposten Investitionszuschüsse	1.476.202,21 Euro
Empfangene Ertragszuschüsse	1.276.076,96 Euro
Rückstellungen	602.017,69 Euro
Verbindlichkeiten	2.083.280,28 Euro
Jahresüberschuss	160.486,45 Euro

Verwendung des Jahresergebnisses

Die Versammlung hat beschlossen den Jahresüberschuss der zweckgebundenen Rücklage zuzuführen.

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Wasserverband Bismark, Bismark

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Wasserverband Bismark, Bismark, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Wasserverband Bismark, Bismark, für das Geschäftsjahr vom

1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (EigBVO LSA) i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Verbands zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbands. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des § 8 EigBVO LSA und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB i.V.m. § 142 KVG LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Verband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der Verbandsgeschäftsführung und der Versammlung für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die Verbandsgeschäftsführung ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (EigBVO LSA) i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbands vermittelt. Ferner ist die Verbandsgeschäftsführung verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Verbandsgeschäftsführung dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Verbands zur Fortführung der Verbandstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Verbandstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Verbandstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist die Verbandsgeschäftsführung verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbands vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften des § 8 EigBVO LSA entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist die Verbandsgeschäftsführung verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der EigBVO LSA zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können. Die Versammlung ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Verbands zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbands vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften des § 8 EigBVO LSA entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB i.V.m. § 142 KVG LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbe-

absichtiger – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Verbands abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von der Verbandsgeschäftsführung angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von der Verbandsgeschäftsführung dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von der Verbandsgeschäftsführung angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Verbandstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Verbands zur Fortführung der Verbandstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verband seine Verbandstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbands vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Verbands.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von der Verbandsgeschäftsführung zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Magdeburg, den 19. Juli 2021

Deloitte GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

(gez. Michael Bornkampf)
Wirtschaftsprüfer

(gez. Ingo Waeke)
Wirtschaftsprüfer

Landkreis Stendal
Rechnungsprüfungsamt

Stendal, den 17.08.2021

Feststellungsvermerk

des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Stendal zum Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 des Wasserverbandes Bismark

Als die mit der Rechnungsprüfung beauftragte Stelle trifft das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Stendal auf der Grundlage der kommunal- und eigenbetriebsrechtlichen Bestimmungen des Landes Sachsen-Anhalt zum Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 des Wasserverbandes Bismark den folgenden Feststellungsvermerk:

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer am 19.07.2021 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 beauftragte Deloitte GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Buchführung und der Jahresabschluss des Wasserverbandes Bismark den rechtlichen Vorschriften und der Verbandssatzung entsprechen.“

Der Jahresabschluss des Verbandes vermittelt unter Beachtung der Grundsätze einer ordnungsgemäßen Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.“

Eigene Prüfungshandlungen des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Stendal zum Jahresabschluss 2020 haben nicht stattgefunden. Unbeschadet dessen verweisen die örtlichen Prüfer auf ihren Vermerk zum Ergebnis der örtlichen Prüfung des Wasserverbandes Bismark vom 02.10.2019, in dem sie unter anderem Hinweise zur Entgeltkalkulation gegeben haben. Beim Umgang mit Jahresüberschüssen ist danach zu berücksichtigen, dass gemäß § 5 des Kommunalabgabengesetzes LSA das Gebührenaufkommen (hier Entgeltaufkommen) die

Kosten der jeweiligen Einrichtung decken, jedoch nicht überschreiten soll. Am Ende eines Kalkulationszeitraumes sind daher die tatsächlichen den kalkulierten Kosten gegenüberzustellen (Nachkalkulation). Kostenüberdeckungen sind innerhalb der nächsten drei Jahre auszugleichen, Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieser drei Jahre ausgeglichen werden. Die Prüfer behalten sich dazu Nachkontrollen vor.

gez. Ralf Mosow
Amtsleiter

Der Jahresabschluss, Lageplan und die Erfolgsübersicht des Jahresabschlusses 2020 liegen zur Einsichtnahme in der Zeit vom 01.11.2021 bis 12.11.2021 beim Wasserverband Bismark, Wartenberger Chaussee 13 in Bismark während der Dienstzeit aus. Aufgrund der Corona Pandemie wird auf die geltenden Abstands- und Hygieneregeln aufmerksam gemacht.

Bismark, den 16.09.2021

Kunze
Verbandsgeschäftsführer



Wasserverband Bismark

1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Abgaben für die Schmutzwasserbeseitigung des Wasserverbandes Bismark (WVB) - Schmutzwasserabgabensatzung -

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Bismark hat in ihrer Sitzung am 16.09.2021 folgende 1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Abgaben für die Schmutzwasserbeseitigung des Wasserverbandes Bismark (WVB) - Schmutzwasserabgabensatzung - beschlossen:

§ 1 Änderung / Ergänzung

§ 11 wird wie folgt geändert:
Im Absatz 2 wird nach Satz 1 der Satz „Grundstücke ab einer Größe von 1829 m² gelten als übergroß.“ hinzugefügt.

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt zum 01.11. 2021 in Kraft.

Bismark, den 16.09.2021

Kunze
Verbandsgeschäftsführer



Wasserverband Bismark

Bekanntgabe Wirtschaftsplan 2022, Gebühr Schmutzwasser 2022 und Grundgebühr 2022 1. Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022

Auf Grund des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) vom 24. März 1997 (GVBl. LSA S. 446) i. V.m. der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) vom 20. August 1997 (GVBl. LSA S. 758) und des Kommunalrechtsformgesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in den geltenden Fassungen hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 16.09.2021 den Wirtschaftsplan für Wirtschaftsjahr 2022 festgelegt und nachfolgend bekannt gegeben:

1. Erfolgsplan	
die Erträge	1.376.300 Eur
die Aufwendungen	1.376.300 Eur
der Jahresgewinn	0 Eur
der Jahresverlust	0 Eur
2. Finanzplan	
die Einnahmen	343.000 Eur
die Ausgaben	343.000 Eur
3. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0 Eur
4. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	0 Eur

5. der Höchstbetrag Liquiditätskredite	220.000 Eur
6. Umlage pro Einwohner	0 Eur / Einwohner
7. Stellenübersicht für das Wirtschaftsjahr 2022	Beschäftigte 5 Stellen

2. Gebühr Schmutzwasser und Grundgebühr 2022

1. Die Gebühr für Schmutzwasser wird gemäß § 7 Abs. 15 der Satzung zur Entgeltreglung für das Wirtschaftsjahr 2022 auf 3,20 €/m³ festgesetzt.
Die Grundgebühr wird auf 108 Euro pro Hausanschluss und Jahr festgesetzt.

3. Gebühr Kleinkläranlage und Sammelgrube 2022

1. Die Gebühr für die Kleinkläranlage wird unverändert auf 7,22 €/m³ festgelegt.
2. Die Gebühr für die Sammelgrube wird unverändert auf 4,50 €/m³ festgelegt.
3. Die Bearbeitungsgebühr für dezentrale Anlagen wird auf 48,00 € pro Jahr und Anlage festgesetzt.

Bismark, den 16.09.2021

Kunze
Verbandsgeschäftsführer



Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2022, Schmutzwassergebühr und Grundgebühr 2022
Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 sowie die Schmutzwassergebühr und Grundgebühr für 2022 wird hiermit gemäß § 102 Abs. Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Wirtschaftsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 KVG LSA vom 01.11.2021 bis 12.11.2021 zu den Geschäftszeiten in Bismark in der Wartenberger Chaussee 13 öffentlich aus.

Landkreis Stendal
Der Kreiswahlleiter

Hansestadt Stendal, den 19. Oktober 2021

Öffentliche Bekanntmachung über das endgültige Wahlergebnis des Wahlkreises 66 Altmark anlässlich der Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021

Auf der Grundlage von § 79 Abs. 1 Nr. 1 Bundeswahlordnung (BWO) in der derzeit gültigen Fassung hat der Kreiswahlausschuss für den Wahlkreis 66 Altmark in seiner öffentlichen Sitzung am 1. Oktober 2021 das nachfolgende Wahlergebnis festgestellt:

Wahlberechtigte insgesamt	159.998
Wähler	108.881
Ungültige Erststimmen	1.301
Gültige Erststimmen	107.580
- von den gültigen Erststimmen entfielen auf:	
Harms, Uwe (CDU)	23.433
Bausemer, Arno (AfD)	20.875
Höhn, Matthias (DIE LINKE)	11.218
Dr. Wollmann, Herbert (SPD)	29.599
Dr. Faber, Marcus (FDP)	9.116
Laukert, Gregor (GRÜNE)	4.674
Krömmel, Nils (FREIE WÄHLER)	5.584
Prof. Dr. Schwab, Martin (dieBasis)	2.132
Bibiella, Danny (BibiellaBTW)	69
Janowski, Heiko (Für die Altmark nach Berlin)	880
Ungültige Zweitstimmen	1.137
Gültige Zweitstimmen	107.744
- von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf die Landeslisten:	
Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	22.567
Alternative für Deutschland (AfD)	20.629
DIE LINKE (DIE LINKE)	10.381
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	29.537
Freie Demokratische Partei (FDP)	9.396
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	5.834
Allianz für Menschenrechte, Tier- und Naturschutz (Tierschutzallianz)	818
FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER)	3.286
Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI)	725
Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)	205
Gartenpartei (Gartenpartei)	510
Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD)	75
Basisdemokratische Partei Deutschland (dieBasis)	1.985
Die Urbane. Eine HipHop Partei (du.)	91
Ökologisch-Demokratische Partei (ÖDP)	58
Partei der Humanisten (Die Humanisten)	99
PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ (Tierschutzpartei)	1.100
Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)	308
Volt Deutschland (Volt)	140

Als gewählter Bewerber im Wahlkreis 66 Altmark wurde **Dr. Herbert Wollmann** festgestellt.



Bastian Sieler
Kreiswahlleiter



Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel

Herausgeber: Altmarkkreis Salzwedel
Karl-Marx-Straße 32, 29410 Salzwedel
amtsblatt@altmarkkreis-salzwedel.de
Telefon 0 39 01/840-308 /-309

Verantwortlich für die Redaktion: Büro des Landrates/Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-West

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte

Satz: prePress Media Mitteldeutschland GmbH,
Verlagsstraße 1, 39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432

Bezug: General-Anzeiger Salzwedel, Neuperverstr. 32
29410 Salzwedel, Telefon: 0 39 01/83 21 61